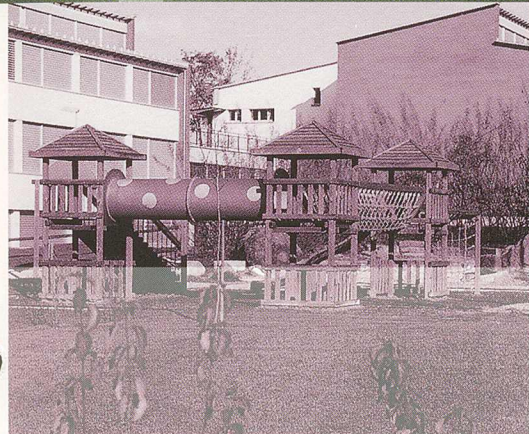
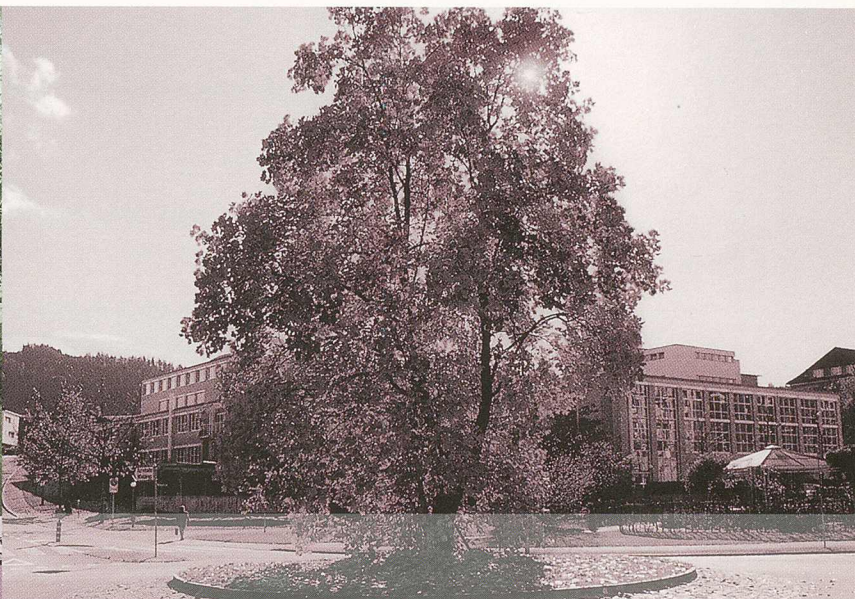


Gemeinde Risch



Budget 2001

Einladung
zur Gemeindeversammlung
vom Dienstag, 5. Dezember 2000,
20 Uhr, im Saal Dorfmat

Risch 
Rotkreuz 
Buonas 
Holzhäusern 

Parteiversammlungen

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Risch-Rotkreuz:
Donnerstag, 30. November 2000, 20 Uhr, Restaurant Kreuz

Freisinnig-Demokratische Partei FDP Risch:
Mittwoch, 29. November 2000, 20 Uhr, Restaurant Bauernhof

Politische Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch:
Freitag, 24. November 2000, 20 Uhr, Verensaal, Zentrum Dorfmat

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz:
Mittwoch, 22. November 2000, 20 Uhr, Restaurant Bauernhof

Detailkonti

Sie erhalten den Voranschlag 2001 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zum Voranschlag stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese bei der Finanzabteilung unter Telefonnummer 798'18'42.

Traktandum

1

Seite 8 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2000

2

Seite 10 Voranschlag 2001

3

Seite 24 Finanzplan 2001 bis 2005

4

Seite 34 Verkauf von Industrieland an die Firma ARP DATACON AG

5

Seite 36 Kreditbegehren für die Erschliessung der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1435 im Industriegebiet

6

Seite 40 Kreditbegehren für den Bau einer Meteorwasserleitung im Industriegebiet

7

Seite 44 Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

8

Seite 58 Kreditbegehren für die Erstellung einer Urnenwand und eines Gemeinschaftsgrabes im Friedhof Rotkreuz

9

Seite 62 Kreditbegehren für die Integration von Informatik- und Kommunikations-
hilfsmitteln in Primarschule und Kindergarten

10

Seite 66 Kreditbegehren für die Erschliessung des Bahnhofplatzes Rotkreuz mit
Bushofüberdeckung, Velounterstand und verbesserter Ausbau

11

Seite 72 Kreditbegehren für die Realisierung der zweiten Etappe der Seeufer-
promenade Buonas

12

Seite 76 Motion SVP für die Einsetzung einer Verkehrskommission



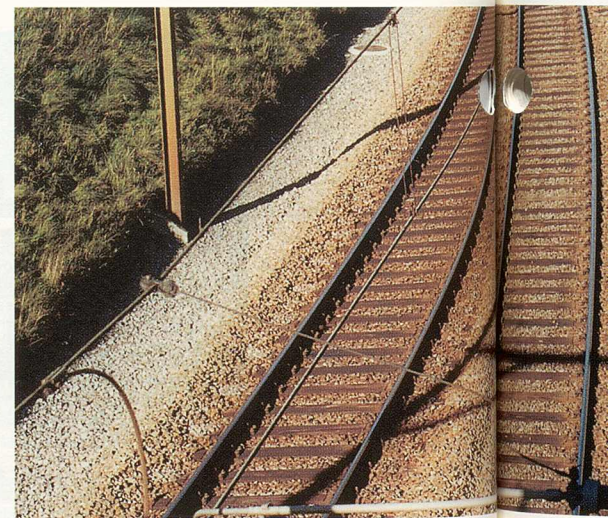
Gezielt wachsen - heute und in Zukunft

Liebe Rischerinnen, liebe Rischer

Wir freuen uns, Sie zur diesjährigen Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2000 einzuladen und hoffen, dass Sie auch dieses Jahr wieder dabei sind. Es gilt einmal mehr die Weichen für unsere nahe und ferne Zukunft zu stellen und dabei ist uns Ihre Stimme wichtig. Heute schaffen wir die Rahmenbedingungen, damit wir uns auch in Zukunft in einer lebenswerten Gemeinde wohlfühlen. Zudem bietet die Gemeindeversammlung immer wieder eine Gelegenheit, neue Gesichter in unserer Gemeinde willkommen zu heissen.

Risch ist am Wachsen. Unsere Gemeinde gedeiht. Immer mehr Menschen lassen sich in Risch nieder und immer mehr Unternehmen wählen Risch als Standort für ihre Geschäftstätigkeit. Die Zahl der Neuzuzüger ist weiter gestiegen. Das anhaltende Wachstum unterstreicht die Attraktivität unserer Gemeinde.

Wachstum bedeutet aber auch Investitionen und löst neue Geschäfte aus. Ein zu schnelles Wachstum kann unkontrollierbar werden.



Deshalb fördern wir eine Entwicklung in kleinen überblickbaren Schritten, damit wir die Stärken unseres Lebensraums auch künftig gezielt weiter ausbauen können.

Nutzen wir unsere Rechte auch dieses Jahr und nehmen wir unsere Verantwortung gegenüber unserer Gemeinde aktiv wahr. Wir freuen uns auf eine lebendige Versammlung.

GEMEINDERAT RISCH

Anton Wismer

Vorsteher Präsidial- und
Finanzabteilung

Maria Wyss

Vorsteherin Schulabteilung

Ulrich Amsler

Vorsteher Sozialabteilung

Albert Dönni

Vorsteher Umwelt- und
Sicherheitsabteilung

Kurt Müller

Vorsteher Bauabteilung



Traktandum 1 *wachsen - heute und in Zukunft*

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 haben 373 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999 wird mit grossem Mehr genehmigt.
2. Die Rechnung 1999 wird mit grossem Mehr genehmigt.
3. Das Kreditbegehren für die Projektierung des Neubaus für die Musikschule und Bibliothek wird mit grossem Mehr genehmigt.
4. Das Kreditbegehren für ein Entwicklungskonzept des Industriegebietes Rotkreuz wird mit grossem Mehr genehmigt.
5. In Sachen Grundsatzentscheid über die Verlängerung der Seeuferpromenade oder die Erneuerung und Erweiterung des Strandbades Buonas wird die Variante 1 (Realisierung der 2. Etappe des Promenadenweges unter Verzicht auf eine Erweiterung und Neugestaltung des Strandbades) mit einem Stimmenverhältnis von 302 zu 40 genehmigt. Im Weiteren wird mit grossem Mehr die Motion der CVP betreffend Verbesserung des Badeangebots als erledigt abgeschrieben.

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 24. November 2000, Zentrum Dorfmat, 2. Stock, Präsidialabteilung, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 zu genehmigen.

Rotkreuz, 23. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH





1975

Traktandum 2

Der Gemeinderat unterbreitet den Voranschlag für das Rechnungsjahr 2001, welcher einen Aufwand von Fr. 33'092'600.00 und einen Ertrag von Fr. 33'148'400.00 vorsieht. Daraus resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 55'800.00.

Gegenüber dem Budget 2000 ist der Aufwand um Fr. 1'424'800.00 (+ 4.50 %) höher veranschlagt. Auch der Ertrag erhöhte sich gegenüber dem Voranschlag 2000 um Fr. 1'500'600.00 (+ 4.74 %). Bei allen Abteilungen mussten die Nettoausgaben erhöht werden. Das andauernd starke Wachstum der Bevölkerung von über 5 % sowie die Personal- und Sachteuerung von je 2 % bewirken diese Steigerungen.

Der gesamte Ertrag basiert auf vorsichtigen Berechnungen und Erfahrungswerten. Beim Finanzausgleich sind wiederum höhere Einnahmen budgetiert, dies aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Steuererträge unter dem kantonalen Durchschnitt. Gemäss Ergebnis des kalkulatorischen Abschlusses 1999 (FAG, Gesetz über den direkten Finanzausgleich) und den Belastungen gemäss Finanzplanung bleibt der Steuerfuss für das Jahr 2001 unverändert auf 75 % des kantonalen Einheitssatzes. Sowohl für den Voranschlag 2001 als auch für die Finanzplanung wurde mit diesem Steuerfuss gerechnet. Das neue Steuergesetz wird im Jahr 2001 Veränderungen bringen. So steht zum Beispiel der Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung bevor. Dies hat zur Folge, dass im Jahre 2001 alle steuerpflichtigen Personen nur eine provisorische Steuerrechnung erhalten und erst im Folgejahr definitiv veranlagt werden. Weitere Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen werden bei den einzelnen Abteilungen aufgeführt.

Der Investitionsaufwand aus den bewilligten und noch nicht bewilligten Krediten für das Jahr 2001 ist mit netto Fr. 4'221'000.00 budgetiert. Diese Investitionen können zu rund 82 % selbst finanziert werden. Der geplante Landverkauf gemäss separatem Traktandum in dieser Vorlage wurde mit Fr. 3.55 Mio. in der Finanzplanung aufgenommen. Vorgesehen ist, dass Fremddarlehen im selben Ausmass abgebaut werden.

Der Finanzierungsfehlbetrag für das Jahr 2001 im Finanzhaushalt der Gemeinde Risch berechnet sich wie folgt:

	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	33 092 600	33 148 400
Investitionsrechnung	6 847 000	2 626 000
Finanzierungsfehlbetrag		4 165 200
Total	39 939 600	39 939 600

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgende Anträge:

Es seien

1. Die Steuern für das Jahr 2001 wie folgt zu erheben:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern: 75 % des kantonalen Einheitsatzes,
 - b) Personalsteuer: Fr. 10.00 pro selbständig steuerpflichtige Person.
2. Dem vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2001 die Genehmigung zu erteilen.

Rotkreuz, 23. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH

Voranschlag 2001 Hauptzahlen

Traktandum 2

	Budget 2001	Budget 2000	Rechnung 1999	Rechnung 1998	Rechnung 1997
1. Laufende Rechnung					
Ertrag	33 148 400	31 647 800	33 062 766	29 787 031	30 557 501
Aufwand	33 092 600	31 667 800	31 737 262	30 553 299	29 839 578
Ertragsüberschuss (- = Fehlbetrag)	55 800	-20 000	1 325 504	-766 267	717 923
Cash Flow	3 536 800	3 350 000	5 069 540	2 156 038	3 775 636
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	6 847 000	8 615 000	4 077 273	10 586 973	6 977 331
Einnahmen	2 626 000	0	585 345	1 164 745	1 455 500
Finanzierungsfehlbetrag (Nettoinvest.)	4 221 000	8 615 000	3 491 928	9 422 228	5 521 831
3. Bilanz					
Finanzvermögen	-	-	19 145 395	17 496 032	19 164 701
Verwaltungsvermögen	-	-	26 809 160	26 295 000	27 513 000
Bilanzsumme Aktiven	-	-	45 954 555	43 791 032	46 677 701
Fremdkapital	-	-	40 110 992	40 039 241	45 959 778
Eigenkapital	-	-	5 843 563	3 751 791	717 923
Bilanzsumme Passiven	-	-	45 954 555	43 791 032	46 677 701
4. Steuererträge					
Steuern natürliche Personen (NP)	11 227 000	10 500 000	10 563 572	9 594 324	9 610 096
Steuern juristische Personen (JP)	4 100 000	3 830 000	3 388 205	3 326 757	4 202 175
Grundstückgewinnsteuern	1 400 000	2 000 000	2 803 950	826 332	1 061 218
Übrige Steuereinnahmen	245 000	200 000	252 198	245 600	264 225
Total Steuerertrag	16 972 000	16 530 000	17 007 925	13 993 013	15 137 714
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	4 900 000	3 500 000	4 670 764	3 328 567	2 221 421
5. Kennziffern					
5.1 Steuerfuss	75 %	75 %	75 %	75 %	77 %
5.2 Selbstfinanzierungskraft	10.84 %	11 %	16 %	7.55 %	14 %
5.3 Selbstfinanzierungsgrad	167.89 %	40 %	145 %	22.88 %	68 %
5.4 Investitionsquote	11.39 %	27 %	12 %	34.73 %	30 %
5.5 Eigenkapitalquote	- %	- %	10 %	8.57 %	2 %
5.6 Steuerertrag NP pro Einwohner	Fr. 1 497	Fr. 1 479	Fr. 1 484	Fr. 1 404	Fr. 1 424
6. Anzahl Arbeitnehmer					
Verwaltungsangestellte, Lehrlinge	30.95	27.40	27.80	23.15	24.20
Betriebspersonal, Hauswarte	13.00	12.22	12.22	12.22	11.00
Lehrpersonen	76.36	74.58	71.41	67.09	62.38
Musikschule	7.72	7.72	7.87	7.36	7.36
Total	128.03	121.92	119.30	109.82	104.94
7. Wohnbevölkerung					
Natürliche Personen	7 500	7 100	7 119	6 832	6 559
8. Index					
Konsumentenpreise (100 = 1982)	-	-	146.2	144.0	144.0
Zürcher Baukosten (100 = 1982)	-	-	122.2	121.0	121.0

Voranschlag 2001
Laufende Rechnung nach Kostenarten

Rechnung 1997	Budget 2001	Budget 2000	Rechnung 1999	Rechnung 1998	Rechnung 1997
Aufwand	33 092 600	31 667 800	31 737 262	30 553 299	29 839 578
Personalaufwand	15 415 100	14 616 500	14 051 309	13 004 259	12 184 740
Sachaufwand	5 815 000	5 282 300	5 861 131	5 947 912	4 792 209
Passivzinsen und Steuerverluste	1 429 000	1 547 000	1 556 147	1 556 533	1 468 764
Abschreibungen und Steuerverluste	3 586 000	3 440 000	3 837 575	3 755 457	3 846 111
Beitrag an Finanzausgleich	157 500	225 000	315 444	92 963	119 387
Entschädigungen an Gemeinwesen	412 600	408 500	366 508	408 461	249 250
Beiträge an Kanton oder Dritte	5 789 900	5 679 300	5 285 057	5 270 442	4 647 314
Einlagen in Spezialfin. und Stiftungen	15 000	15 000	0	14 720	2 040 940
Interne Verrechnungen	472 500	454 200	464 091	502 552	490 863
Ertrag	33 148 400	31 647 800	33 062 766	29 787 032	30 557 501
Steuern	15 572 000	14 530 000	14 203 976	13 166 681	14 076 496
Grundstückgewinnsteuern	1 400 000	2 000 000	2 803 949	826 332	1 061 218
Regalien und Konzessionen	714 000	681 000	710 935	669 298	618 234
Vermögenserträge	397 300	370 700	1 281 757	959 918	479 818
Entgelte	3 786 600	3 583 300	3 163 308	4 348 549	4 104 836
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	4 900 000	3 500 000	4 670 764	3 328 568	2 221 421
Rückerstattungen von Gemeinwesen	733 200	1 070 700	1 130 524	908 799	765 690
Beiträge des Kantons und Dritte	5 172 800	5 457 900	4 633 463	4 358 412	4 022 810
Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	0	717 923	2 716 115
Interne Verrechnungen	472 500	454 200	464 091	502 552	490 863
Ergebnis	55 800	-20 000 *)	1 325 504	-766 267	717 923

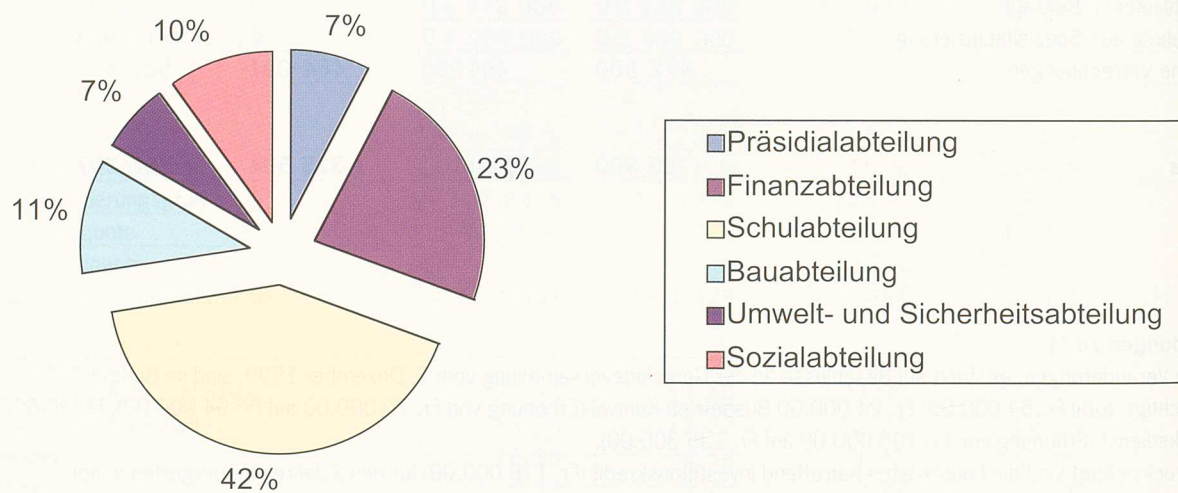
Begründungen zu *)

Folgende Veränderungen, gestützt auf Beschlüsse an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999, sind im Budget 2000 berücksichtigt: total Fr. 54 000.00; Fr. 24 000.00 Busbetrieb Küntwil (Erhöhung von Fr. 70 000.00 auf Fr. 94 000.00), Fr. 30 000.00 Bibliotheksdienst (Erhöhung von Fr. 105 000.00 auf Fr. 135 300.00).
 Nicht berücksichtigt sind die Folgekosten betreffend Investitionskredit (Fr. 170 000.00) für den 2-Jahres Kindergarten Vanoli.

Voranschlag 2001
Laufende Rechnung nach institutioneller Gliederung

	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Budget 2000 Aufwand	Budget 2000 Ertrag	Rechnung 1999 Aufwand	Rechnung 1999 Ertrag
Präsidialabteilung	2 479 500	775 800	2 444 900	801 300	2 469 173	641 937
Finanzabteilung	7 685 700	23 003 300	7 345 500	21 091 700	7 973 498	23 706 649
Schulabteilung	13 711 000	5 642 000	12 972 900	5 956 900	12 185 133	5 207 866
Bauabteilung	3 727 400	1 639 300	3 690 400	1 606 700	3 929 139	1 321 084
Umwelt- und Sicherheitsabt.	2 289 200	400 500	1 982 900	360 700	2 197 088	318 163
Sozialabteilung	3 199 800	1 687 500	3 231 200	1 830 500	2 983 231	1 867 067
Total	33 092 600	33 148 400	31 667 800	31 647 800	31 737 262	33 062 700
Ergebnis	55 800		-20 000		1 325 504	

Voranschlag 2001
Aufwand im Vergleich pro Abteilung



Voranschlag 2001
Präsidialabteilung

Rechnung 1999 Ertrag		Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Budget 2000 Aufwand	Budget 2000 Ertrag	Rechnung 1999 Aufwand	Rechnung 1999 Ertrag
641 937	1101 Einwohnergemeinde	215 000	0	171 700	0	280 517	0
23 706 649	1102 Rechnungskommission	17 000	0	17 000	0	14 016	0
5 207 866	1105 Gemeinderat	255 100	0	254 300	0	271 084	0
1 321 084	1110 Verwaltung	818 600	588 700	693 200	608 700	689 605	534 875
318 163	1120 Allgem. Bürokosten	193 000	0	302 000	0	396 437	21
1 867 067	1130 Telefon	26 000	0	20 000	0	26 510	0
	1133 Betreibungsamt	112 700	0	113 700	0	141 249	0
33 062 70	1135 Friedensrichteramts	3 900	0	3 900	0	4 242	0
	1136 Weibelamt	2 500	0	2 500	0	1 833	0
	1140 Ordentliche Beiträge	222 900	0	297 600	0	153 428	0
	1144 Jugendarbeit	495 700	140 000	435 200	135 500	308 938	53 920
	1150 Landwirtschaft	8 900	3 000	8 900	3 000	7 948	3 065
	1160 Kulturelles	108 200	44 000	124 900	54 000	173 366	49 897
	1161 Gemeindegeschichte	0	100	0	100	0	160
	Total	2 479 500	775 800	2 444 900	801 300	2 469 173	641 937
	Netto	1 703 700		1 643 600		1 827 236	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1110	Mehraufwand: Neue Stelle
1120	Minderaufwand: Anschaffung betr. EDV zusammengefasst in Kostenstelle 1205
1144	Mehraufwand: Neu inklusive Miete für Spielgruppe Langmatt
1160	Minderaufwand: Kürzung bei Anlässen und Veranstaltungen der Kulturkommission

Voranschlag 2001 Finanzabteilung

	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Budget 2000 Aufwand	Budget 2000 Ertrag	Rechnung 1999 Aufwand	Rechnung 1999 Ertrag
1203 Verwaltung	300 500	2 000	278 800	1 000	311 447	1 363
1205 EDV Anlage	289 600	0	52 600	0	120 212	0
1220 AHV, IV, EO, FAK	1 092 200	0	982 200	0	918 792	0
1223 Andere Versicherungen	47 000	0	36 500	0	46 198	0
1230 Liegensch. Finanzverm.	65 500	131 000	91 000	124 500	186 031	1 036 483
1237 Zentrum Dorfmat	535 900	136 300	552 600	142 200	497 193	130 287
1250 Passivzinsen	1 304 000	0	1 427 000	0	1 451 088	0
1251 Aktivzinsen	0	148 000	0	113 000	0	148 89
1260 Ordentliche Steuern	375 000	15 547 000	294 000	14 505 000	345 753	14 177 825
1261 Finanzausgleich	0	4 900 000	0	3 500 000	0	4 670 764
1262 Übrige Steuern	170 000	1 425 000	235 800	2 025 000	327 749	2 830 100
1267 Gebühren, Konzessionen	25 000	714 000	25 000	681 000	25 000	710 935
1270 Abschreibungen	3 481 000	0	3 370 000	0	2 977 768	0
1275 Verw. Überschuss Vorjahr	0	0	0	0	766 267	0
1277 Reserven/Spezialfinanz.	0	0	0	0	0	0
Total	7 685 700	23 003 300	7 345 500	21 091 700	7 973 498	23 706 649
Netto		15 317 600		13 746 200		15 733 151

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1205	Mehraufwand: Neu alle Aufwendungen in dieser Kostenstelle zusammengefasst
1250	Minderaufwand: Als Folge der Darlehensrückzahlung geringere Zinsbelastungen für langfristige Schulden
1260	Mehrertrag: Die Berechnungen basieren auf den kantonalen Steuersollmeldungen und kalkul. Veränderungen per Ende 2000
1261	Mehrertrag: Gemäss kalkulatorischem Abschluss 1999 und Finanzausgleichsgesetz
1262	Minderertrag: Einschätzung der Entwicklung im Bereich Grundstückgewinnsteuern
1270	Mehraufwand: Zunahme der Abschreibungen als Folge der Investitionstätigkeit in den Jahren 2000 und 2001

Voranschlag 2001 Schulabteilung

Rechnung 1999 Ertrag		Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Budget 2000 Aufwand	Budget 2000 Ertrag	Rechnung 1999 Aufwand	Rechnung 1999 Ertrag
1 363	1301 Kommissionen	130 500	0	63 300	0	26 052	0
0	1305 Verwaltung	502 800	142 300	468 800	148 700	489 598	150 945
0	1307 Kindergarten	818 600	399 600	621 700	296 900	607 890	268 597
0	1310 Primarschule	4 345 700	1 944 600	4 198 700	2 016 300	4 050 054	1 789 902
1 036 483	1320 Oberstufenschule	3 415 600	1 746 400	3 439 600	1 882 400	2 899 072	1 620 814
130 287	1330 Hauswirtschaft	750 900	336 000	704 100	329 600	592 529	297 634
0	1331 Turnen und Sport	78 000	0	70 400	1 000	254 306	94 001
148 89	1332 Spezielle Schuldienste	210 300	107 600	257 300	127 900	320 801	150 879
14 177 825	1333 Musikschule	1 155 800	604 000	1 075 900	634 100	1 040 816	578 134
4 670 764	1340 Bibliothek	179 800	0	135 300	0	125 616	0
2 830 100	1350 Schuldienst + Diverses	376 000	100 000	354 100	95 000	332 279	0
710 935	1352 Schulzahnpflege	268 000	220 500	253 000	211 000	276 043	217 943
0	1380 Schulhäuser	1 320 300	41 000	1 117 000	214 000	1 088 616	39 015
0	1390 Mobiliar	158 700	0	213 700	0	81 460	0
0							
23 706 649	Total	13 711 000	5 642 000	12 972 900	5 956 900	12 185 133	5 207 866
15 733 151	Netto	8 069 000		7 016 000		6 977 268	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Stellenstelle	Begründungen
1301	Mehraufwand: Zusätzliche Kommissionsarbeit und Beratung für Schulleitbild/schulischer Sozialpädagoge
1307	Mehraufwand: Zusätzliche Lehrpersonen
1310	Mehraufwand: Auswirkungen der Teuerungs- und Gehaltsstufenveränderung
1380	Mehraufwand: Neue 50%-Stelle, zusätzlicher Unterhaltsbedarf, insbesondere Schulhaus 4

Voranschlag 2001
Bauabteilung

	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Budget 2000 Aufwand	Budget 2000 Ertrag	Rechnung 1999 Aufwand	Rechnung 1999 Ertrag
1401 Kommissionen	47 100	0	44 900	0	27 710	0
1403 Verwaltung	597 300	117 500	593 100	67 500	545 831	83 629
1405 Ortsplanung	50 000	1 000	58 000	1 000	16 488	0
1407 Vermessung	20 000	1 500	48 000	1 500	41 572	22 067
1411 Personal Werkdienst	463 500	463 500	445 200	445 200	450 197	450 197
1430 Werkhof	341 400	500	342 000	0	353 730	624
1440 Unterh. Strassen/Anlagen	160 400	0	170 100	0	210 039	0
1441 Winterdienst	70 100	6 500	49 400	6 500	98 791	0
1445 Ausbau Strassen/Anlagen	105 000	0	98 800	0	148 382	0
1446 Plätze und Anlagen	238 200	0	244 800	0	358 531	0
1447 Schwimmbäder	94 400	46 000	101 900	48 000	113 118	17 812
1450 Kanalisation/Kläranlage	605 300	960 000	572 200	1 000 000	679 325	712 606
1460 Abfallbeseitigung	575 900	30 000	564 200	25 000	582 990	30 470
1461 Umweltschutz	0	0	0	0	0	0
1480 Verkehrswesen	358 800	12 800	357 800	12 000	302 435	3 680
Total	3 727 400	1 639 300	3 690 400	1 606 700	3 929 139	1 321 084
Netto	2 088 100		2 083 700		2 608 055	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
	Keine nennenswerten Veränderungen, Nettoaufwand gleich wie Budget 2000

Voranschlag 2001
Umwelt- und Sicherheitsabteilung

Rechnung 1999 Ertrag		Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Budget 2000 Aufwand	Budget 2000 Ertrag	Rechnung 1999 Aufwand	Rechnung 1999 Ertrag
0	1605 Verwaltung	225 500	20 500	193 800	20 500	192 057	24 912
83 629	1610 Brandschutzkontrolle	2 500	14 000	2 500	14 000	1 634	14 791
0	1620 Feuerwehrdienst	305 600	239 700	289 400	237 200	274 976	230 914
22 067	1630 Feuerwehrdepot/Einricht.	321 500	53 500	217 500	25 000	260 056	375
450 197	1640 Militäreinquartierungen	500	500	1 000	500	505	1 024
624	1650 Schiesswesen	7 000	0	5 600	0	5 126	0
0	1660 Zivilschutz	105 200	22 500	117 000	17 500	151 450	17 451
0	1670 Notorganisation	6 200	0	5 500	0	4 584	0
0	1675 Umweltschutz	42 600	4 000	27 300	500	20 776	0
17 812	1680 Polizeiwesen	160 500	10 500	145 500	10 000	241 782	24 590
712 606	1685 Gebühren: Platz und Stand	0	300	0	2 500	0	0
30 470	1690 Gesundheitswesen	1 051 100	30 000	915 700	30 000	979 913	0
0	1695 Friedhof und Bestattungen	61 000	5 000	62 100	3 000	64 229	4 107
3 680	Total	2 289 200	400 500	1 982 900	360 700	2 197 088	318 163
1 321 084	Netto	1 888 700		1 622 200		1 878 924	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Stenstelle	Begründungen
90	Mehraufwand: Aufgrund veränderter Verhältnisse im Gesundheits- und Pflegebereich im Alterszentrum Dreilinden

Voranschlag 2001
Sozialabteilung

	Budget 2001 Aufwand	Budget 2001 Ertrag	Budget 2000 Aufwand	Budget 2000 Ertrag	Rechnung 1999 Aufwand	Rechnung 1999 Ertrag
1705 Verwaltung	565 000	47 000	466 100	24 500	448 292	23 208
1710 Fürsorge/Vormundschaft	33 000	1 500	27 000	500	21 682	0
1715 Unterst.gem.Bundesges.	1 780 000	1 110 000	1 948 000	1 335 000	1 565 125	1 409 948
1716 Unterst.gem.Asylgesetz	360 100	339 000	341 200	348 500	416 205	337 982
1720 Sozialfürsorge	163 700	90 000	163 900	74 000	217 865	0
1730 Wohnungsfürsorge	0	0	0	0	0	0
1750 Alimentenbevorschussung	298 000	100 000	285 000	48 000	314 062	95 928
Total	3 199 800	1 687 500	3 231 200	1 830 500	2 983 231	1 867 067
Netto	1 512 300		1 400 700		1 116 164	

Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen

Kostenstelle	Begründungen
1705	Mehraufwand: Neue 50%-Stelle als Sozialarbeiterin
1715	Minderaufwand: Stabilisierung der Ausgaben für Unterstützungen und Umverteilung der Ausgaben für Projekte im Erwerbslosenbereich

Voranschlag 2001
Investitionsrechnung

Rechnung
1999
Ertrag
23 208
0
1 409 948
337 982
0
0
95 928
1 867 067

Bauabteilung - Tiefbau

	Budget 2001
Öffentlicher Verbindungsweg Berchtwilerstrasse	38 000
Erschliessung Dorfkern Süd, Bahnhofplatz	1 200 000
Meteorwasserleitung Buonas	0
Sportpark Bau	500 000
Landkauf SBB für Sportpark	0
Sanierung Lindenplatz	750 000
Neugestaltung Friedhof	300 000
Naturnahe Sanierung Seebad Zweiern	214 000
Schwimmbad Rotkreuz	0
Ausbau Berchtwilerstrasse, Perimeter	-23 000
Subvention Pausenplatz	-402 000
Anpassung Kanalisationsnetz gem. GEP	120 000
Seeuferpromenade Buonas	110 000
Meteorwasserleitung Industrie	290 000
Erschliessung GS 1435 (Industriegebiet)	450 000
Perimeter GS 1435 (Industriegebiet)	-390 000
Bahnhofplatz Zusatzkredit	1 200 000
Kantonsbeitrag Bahnhofplatz	-1 200 000

Bauabteilung - Hochbau

Projektierung Erweiterung Schulanlage	0
Kantonale Subvention, Erweiterung/Sanierung Schulanlage	-164 000
Kindergarten Binzmühle	0
Sanierung Schulhaus Holzhäusern	40 000
Kantonsbeitrag Schulhaus Holzhäusern	-300 000
Vereinshaus Jungwacht/Blauring	0
Subvention Umbau/Sanierung Schulhaus 1	-97 000
2-Jahres Kindergarten Vanoli	75 000
Projekt Neubau Bibliothek/Musikschule	250 000
Musikschule/Bibliothek	500 000

Übrige

Beitrag an Dreilinden für Anbau	0
Entwicklungskonzept Industriegebiet	50 000
Schiessstand Küssnacht	400 000
Informatik PS/KG	200 000
Feuerwehr Motorleiterfahrzeug	160 000
Kantonsbeitrag Motorleiterfahrzeug	-50 000

Total (Nettoinvestitionen)	4 221 000
Total Ausgaben	6 847 000
Total Einnahmen	-2 626 000

Begründungen zu *)

Fr. 170 000.00 Kreditbewilligung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999.

Budget 2000

7 275 000

0
1 190 000
30 000
4 700 000
710 000
300 000
100 000
0
245 000
0
0
0
0
0
0
0
0
0

1 140 000

200 000
0
140 000
500 000
0
300 000
0
0 *)
0
0

200 000

200 000
0
0
0
0
0

8 615 000

8 615 000

0



Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die unterzeichneten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch haben den Voranschlag der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 2001 geprüft und festgestellt, dass dieser den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse entspricht.

Der Voranschlag 2001 weist bei einem geschätzten Aufwand von Fr. 33'092'600.00 und einem geschätzten Ertrag von Fr. 33'148'400.00 einen Mehrertrag von Fr. 55'800.00 aus. Begrüsst werden die Bemühungen zum Schuldenabbau und Verringerung der Prokopfverschuldung.

Das Investitionsprogramm sieht für das Jahr 2001 für bewilligte und noch nicht bewilligte Kredite budgetierte Nettoinvestitionen von insgesamt Fr. 4'221'000.00 vor. Für die noch nicht bewilligten Kredite werden vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung noch entsprechende Anträge vorgelegt.

Der Steuerfuss konnte bei 75 % des kantonalen Einheitssatzes beibehalten werden.

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung beantragen wir:

1. den Voranschlag der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 2001 zu genehmigen,
2. den Steuerfuss für das Jahr 2001 mit 75 % des kantonalen Einheitssatzes und die Personalsteuer mit Fr. 10.00 pro selbständig steuerpflichtige Person zu genehmigen.

Rotkreuz, 16. Oktober 2000

Die Rechnungsprüfungskommission

Patrik Fuchs, Präsident

Urs Krummenacher

Hans-Peter Rätz

Traktandum 3

Wir unterbreiten Ihnen den Finanzplan 2001 bis 2005. Der ausstehende Saldo der bewilligten Investitionen wird Ende 2000 rund Fr. 3.3 Mio. und das Volumen der noch nicht bewilligten Investitionen für die nächsten fünf Jahre rund Fr. 12 Mio. betragen. Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument und kein Beschluss, der irgendwelche Ausgaben auslöst. Er wird jährlich den sich abzeichnenden Änderungen der Verhältnisse angepasst.

A) Bewilligte Kredite

Folgende Vorhaben wurden durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 7. Dezember 1999 und am 19. Juni 2000 beschlossen und erscheinen somit neu unter den bewilligten Krediten:

7. Dezember 1999:

- Sanierung Lindenplatz, Fr. 750'000.00
- Ausbauarbeiten beim Schulhaus Holzhäusern, Fr. 940'000.00
- Garderoben- und Lehrerzimmererweiterung beim Kindergarten Binzmühle, Fr. 140'000.00
- Einführung 2-Jahres Kindergarten, bauliche Veränderung, Fr. 170'000.00
- Beitrag an die Kosten des Erweiterungsbaus des Alterszentrums Dreilinden, Rotkreuz, Fr. 200'000.00

19. Juni 2000:

- Planungskredit für Neubau Musikschule und Bibliothek, Fr. 300'000.00
- Rahmenkredit für ein Entwicklungskonzept Industriegebiet Rotkreuz, Fr. 100'000.00

B) Noch nicht bewilligte Kredite

B1 + B2 Birkenstrasse, Ausbau

Fr. 250'000.00, Perimeterbeiträge Fr. 200'000.00
(Priorität 1)

Nach Realisierung der Überbauung "Sunnblick" ist auch das Teilstück der Birkenstrasse auszubauen.

B3 + B4 Blegistrasse, Ausbau

Fr. 300'000.00, Perimeterbeiträge Fr. 120'000.00
(Priorität 3)

Der Ausbau der Blegistrasse ist den Gegebenheiten anzupassen und ist für später vorgesehen.

- B9 Lärmschutz SBB/Strasse**
Fr. 500'000.00 (Priorität 2)
 Bahn und Strassen verursachen eine starke Lärmbelastung. Bei entsprechenden Massnahmen ist auf die Gestaltung und das Dorfbild Rücksicht zu nehmen. Vorgespräche mit den SBB haben 1995 bereits stattgefunden. Beschwerden beim Bundesamt für Verkehr und die Sparmassnahmen der SBB verzögern die Realisierung.
- B28 Neugestaltung Friedhof**
Fr. 1'000'000.00 (Priorität 1 für Fr. 300'000.00 und Priorität 2 für Fr. 700'000.00)
 Siehe Traktandum in dieser Vorlage.
- B30 Umbau und Erweiterung Rathaus**
Fr. 3'250'000.00 (Priorität 2)
 Mit der Miete von Räumen im Dorfmat 2 für die Sozialabteilung ist der Bedarf in den nächsten Jahren abgedeckt. Alle Abteilungen wieder unter einem Dach zusammenzuführen wird angestrebt.
- B31 Anpassung des Kanalisationsnetzes gemäss GEP**
Fr. 2'700'000.00 (Priorität 1)
 Die generelle Entwässerungsplanung (GEP) wird die verschiedenen Schwachstellen im Kanalisationsnetz aufzeigen. Entsprechende Sanierungen, Bau von Entlastungsleitungen oder anderweitige Massnahmen sind ab dem Jahr 2001 geplant.
- B36 Seeuferpromenade Buonas**
Fr. 110'000.00 (Priorität 1)
 Siehe Traktandum in dieser Vorlage.
- B37 Deckbelag Küntwilerstrasse**
Fr. 280'000.00 (Priorität 1)
 Der Deckbelag ist sanierungsbedürftig. Die Arbeiten sind im Jahr 2003 vorgesehen.
- B38 Parkhaus Sport/SBB**
Fr. 2'000'000.00 (Priorität 3)
 Das Parkplatzangebot im Bereich Dorfmat/Bahnhof ist knapp bemessen. Langfristig drängen sich, insbesondere auch für Park-and-Ride (P+R) SBB, zusätzliche Parkgelegenheiten auf.

Traktandum 3

- B39 Schiessstand Küssnacht**
Fr. 800'000.00 (Priorität 1)
Gemäss Lärmschutzverordnung (Bund) sind alle Schiessanlagen bis Juli 2000 zu sanieren. Der Schiessstand Risch kann nicht saniert werden. In einer Gemeinschaftsrealisierung mit der Gemeinde Küssnacht ist bis Frühling 2003 ein neuer Schiessstand im Fänn, Küssnacht, geplant. Ein entsprechender Kredit wird im Juni 2001 beantragt.
- B40 Musikschule/Bibliothek**
Fr. 4'500'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 900'000.00 (Priorität 1)
Nach Abschluss der Projektierungsphase kann im Sommer 2001 ein Baukredit beantragt werden.
- B41 Projekt Kindergarten/Basisstufe**
Fr. 200'000.00 (Priorität 1)
Im Jahre 2002 wird ein Planungskredit beantragt.
- B42 + B43 Kindergarten/Basisstufe**
Fr. 2'800'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 1'590'000.00 (Priorität 1)
Im Jahre 2003 wird ein Baukredit beantragt. Im Rahmen der Schulraumplanung müssen ab dem Jahr 2004 neue basisstufengerechte Räumlichkeiten für Kindergärten bereitstellen.
- B44 + B45 Umbau Oberstufenschulhaus**
Fr. 350'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 100'000.00 (Priorität 1)
Nach Bezug der Bibliothek/Musikschule wird für die frei werdenden Räume ein Umbaukredit beantragt.
- B46 Umbau Schulhaus 2**
Fr. 650'000.00 (Priorität 1)
Umnutzung Schulhaus 2 für Basisstufe. Der Umbaukredit wird nach dem Jahr 2005 beantragt.
- B47 + B48 Mehrfachturnhalle**
Fr. 8'000'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag (inkl. Land) Fr. 2'300'000.00 (Priorität 1)
Im Rahmen der Schulraumplanung ist in einer weiteren Etappe der Bau einer Mehrfachturnhalle vorgesehen.

- B49 + B50 Umbau Gymnastikhalle/Aula**
Fr. 1'500'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 100'000.00 (Priorität 1)
 Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Mehrfachturnhalle kann die Gymnastikhalle in eine Aula umgebaut werden.
- B51 + B52 Schulhaus "Feld" (exkl. Land)**
Fr. 9'000'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag (inkl. Land) Fr. 4'500'000.00 (Priorität 1)
 Im Rahmen der Schulraumplanung ist in einer weiteren Etappe der Bau eines neuen Schulhauses vorgesehen.
- B53 + B54 Diverse Umbauten Schule**
Fr. 2'000'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 300'000.00 (Priorität 1)
 Im Rahmen der Schulraumplanung werden in weiteren Etappen diverse Umbauten nötig.
- B55 Informatik Primarschule/Kindergarten**
Fr. 600'000.00 (Priorität 1)
 Siehe Traktandum in dieser Vorlage.
- B56 Meteorwasserleitung Industrie**
Fr. 290'000.00 (Priorität 1)
 Siehe Traktandum in dieser Vorlage.
- B57 + B58 Erschliessung GS 1435 (Industriegebiet)**
Fr. 715'000.00 (Priorität 1),
Perimeterbeiträge Fr. 715'000.00 (Priorität 1)
 Siehe Traktandum in dieser Vorlage.
- B59 Schulhaus Risch, Erweiterung**
Fr. 850'000.00 (Priorität 1)
 Im Rahmen der Schulraumplanung wird die Erweiterung des Schulhauses Risch realisiert.
- B61 + B62 Feuerwehr Motorleiterfahrzeug**
Fr. 160'000.00 (Priorität 2),
Kantonsbeitrag Fr. 50'000.00 (Priorität 2)
 Aufbau der mechanischen Leiter auf ein Motorfahrzeug. Somit vergrössert sich der Aktionsradius auch in unwegsamen und engem Gelände.

B63 + B64 Bahnhofplatz Zusatzkredit
Fr. 1'200'000.00 (Priorität 1),
Kantonsbeitrag Fr. 1'200'000.00 (Priorität 1)
Siehe Traktandum in dieser Vorlage.

Unvorhergesehenes

Fr. 500'000.00 (Priorität 2)

Ein eventuell benötigter Kredit für noch nicht definierte

Vorhaben müssen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

C) Zu tilgende Aufwendungen und Abschreibungen

Im Verwaltungsvermögen enthalten sind zum Beispiel alle Gebäude der Schulen, Verwaltung und Grundstücke mit Zweckbestimmung für öffentliche Aufgaben. Das Verwaltungsvermögen per Ende Jahr 2000 wird auf rund Fr. 32 Mio. steigen. Die Tilgung erfolgt durch die vorgeschriebenen Abschreibungen von 10 % vom Restwert. Zusätzliche ausserordentliche Abschreibungen können bei positiven Rechnungsabschlüssen vorgenommen werden. Im Budgetjahr 2001 wird die Laufende Rechnung mit Fr. 3.48 Mio. Abschreibungen belastet.

D) Plan-Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung und Finanzierungsmassnahmen. Sie zeigt auf, woher die flüssigen Mittel kommen und was damit realisiert wird. Die Gemeinde Risch wird im kommenden Budgetjahr keine zusätzlichen fremde Mittel beschaffen. Geplant ist zudem, dass die Einnahmen aus dem Landverkauf für die Abzahlung von langfristigen Schulden verwendet wird.

E) Statistische Planungsgrundlagen

Die Tabelle dient als Grundlage für die Finanzplanungsrechnung. Ein weiteres Wachstum wird bei der Wohnbevölkerung erwartet. Geplant wird mit einem stabilen Steuerfuss, für die Teuerung ist eine steigende Entwicklung vorgesehen.

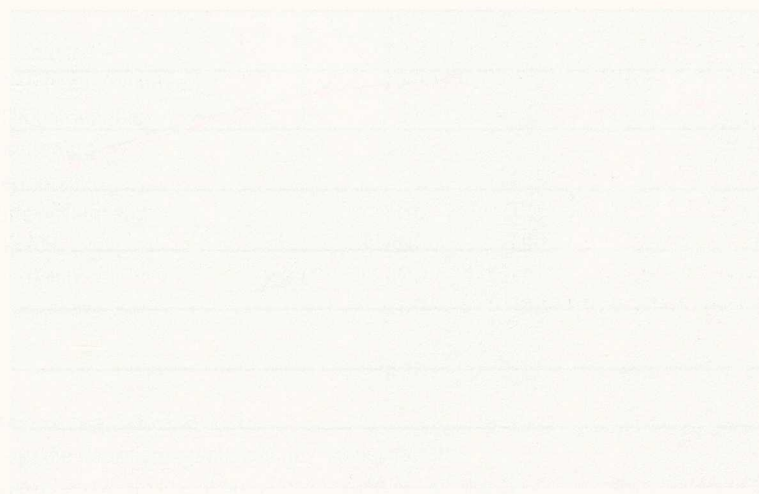
F) Planrechnung

Die Planrechnung basiert auf der Laufenden Rechnung nach Kostenarten und berücksichtigt Veränderungen bei den statistischen Planungsgrundlagen. Die Berechnungen bauen auf Schätzungen und Zukunftsmodellen auf. Die Werte sind demnach mit Vorsicht zu werten.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei
vom Finanzplan 2001 bis 2005 Kenntnis zu nehmen.
Rotkreuz, 23. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH

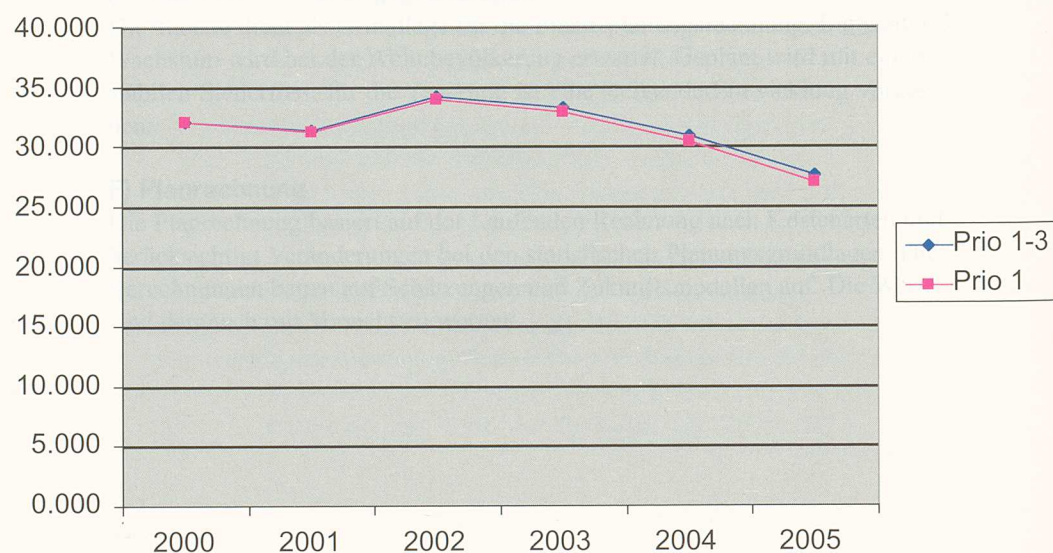


Finanzplan 2001 bis 2005 A) Bewilligte Kredite

in 1'000 Franken

	Kred. Beschluss	Bewill. Kredite	aussteh. Ende 00	Budget 2001	Plan 2002	Plan 2003	Plan 2004	Plan 2005
A12 Öff. Verbindungsweg Berchtwilerstrasse	27.06.94	60	38	38	0	0	0	0
A21 Kantonale Subvention	25.06.95	-2 100	-164	-164	0	0	0	0
A30 Ausbau Berchtwilerstrasse	10.12.96	170	39	0	0	0	0	0
A31 Ausbau Berchtwilerstrasse, Perimeter	10.12.96	-119	-23	-23	0	0	0	0
A33 Neugestaltung Pausenplatz, Spielplatz	16.06.97	430	-263	0	0	0	0	0
A33 Subvention Pausenplatz	16.06.97	-402	-402	-402	0	0	0	0
A40 Erschliessung Dorfkern Süd	08.06.98	2 412	2 309	1 200	1 109	0	0	0
A42 Naturnahe Sanierung Badi Zweiern	01.12.98	215	214	214	0	0	0	0
A45 Sportpark, Bau	18.04.99	8 050	500	500	0	0	0	0
A47 Subvention Umbau/Sanierung SH 1	07.06.99	-100	-97	-97	0	0	0	0
A50 Ausbau Schulhaus Holzhäusern	07.12.99	940	40	40	0	0	0	0
A51 Kantonsbeitrag Schulhaus Holzhäusern	07.12.99	-300	-300	-300	0	0	0	0
A52 Sanierung Lindenplatz	07.12.99	750	750	750	0	0	0	0
A55 2-Jahres Kindergarten Vanoli	07.12.99	170	75	75	0	0	0	0
A53 Projekt Neubau Bibliothek/Musikschule	19.06.00	300	250	250	0	0	0	0
A54 Entwicklungskonzept Industriegebiet	19.06.00	100	50	50	0	0	0	0
Total		10 576	3 016	2 131	1 109	0	0	0

Entwicklung der zu tilgenden Aufwendungen
in Mio. Franken



Finanzplan 2001 bis 2005
B) Noch nicht bewilligte Kredite

in 1'000 Franken

	Priorität	Total	Budget 2001	Plan 2002	Plan 2003	Plan 2004	Plan 2005	später
B1 Birkenstrasse, Ausbau	1	250	0	250	0	0	0	0
B2 Birkenstrasse, Perimeter	1	-200	0	0	-200	0	0	0
B3 Blegistrasse, Ausbau	3	300	0	0	0	0	0	300
B4 Blegistrasse, Perimeter	3	-120	0	0	0	0	0	-120
B9 Lärmschutz SBB/Strasse	2	500	0	100	100	100	100	100
B28 Neugestaltung Friedhof	1/2	1 000	300	0	0	0	0	700
B30 Umbau + Erweiterung Rathaus	2	3 250	0	0	0	250	0	3 000
B31 Anpassung Kanalisationsnetz gem. GEP	1	2 700	120	650	80	500	0	1 350
B36 Seeuferpromenade Buonas	1	110	110	0	0	0	0	0
B37 Deckbelag Küntwilerstrasse	1	280	0	0	280	0	0	0
B38 Parkhaus Sport/SBB	3	2 000	0	0	0	0	0	2 000
B39 Schiessstand Küssnacht	1	800	400	400	0	0	0	0
B40 Musikschule/Bibliothek	1	4 500	500	3 500	500	0	0	0
B40 Kantonsbeitrag Musikschule/Bibliothek	1	-900	0	-500	0	-400	0	0
B41 Projekt Kindergarten	1	200	0	200	0	0	0	0
B42 Kindergarten/Basisstufe	1	2 800	0	0	1 500	1 300	0	0
B43 Kantonsbeitrag Kindergarten/Basisstufe	1	-1 590	0	0	-720	-450	-420	0
B44 Umbau OS	1	350	0	0	350	0	0	0
B45 Kantonsbeitrag Umbau OS	1	-100	0	0	0	-100	0	0
B46 Umbau Schulhaus 2	1	650	0	0	0	0	0	650
B47 Mehrfachturnhalle	1	8 000	0	0	0	0	0	8 000
B48 Kt.beitrag Mehrfachturnh. (inkl. Land)	1	-2 300	0	0	0	0	0	-2 300
B49 Umbau Gymnastikhalle/Aula	1	1 500	0	0	0	0	0	1 500
B50 Kantonsbeitrag Umbau Gymnastikh./Aula	1	-100	0	0	0	0	0	-100
B51 Schulhaus Feld (exkl. Land)	1	9 000	0	0	0	0	0	9 000
B52 Kantonsbeitrag SH Feld (inkl. Land)	1	-4 500	0	0	0	0	0	-4 500
B53 Div. Umbauten Schule	1	2 000	0	0	0	0	0	2 000
B54 Kantonsbeitrag div. Umbauten Schule	1	-300	0	0	0	0	0	-300
B55 Informatik PS/KG	1	600	200	200	100	100	0	0
B56 Meteorwasserleitung Industrie	1	290	290	0	0	0	0	0
B57 Erschliessung GS 1435 (Industriegebiet)	1	715	450	265	0	0	0	0
B58 Perimeter GS 1435 (Industriegebiet)	1	-715	-390	-100	-125	-100	0	0
P59 Schulhaus Risch, Erweiterung	1	850	0	0	850	0	0	0
B61 Feuerwehr Motorleiterfahrzeug	2	160	160	0	0	0	0	0
B62 Kantonsbeitrag Motorleiterfahrzeug	2	-50	-50	0	0	0	0	0
B63 Bahnhofplatz Zusatzkredit	1	1 200	1 200	0	0	0	0	0
B64 Kantonsbeitrag Bahnhofplatz	1	-1 200	-1 200	0	0	0	0	0
Unvorhergesehenes (immer im Folgejahr)		500	0	500	0	0	0	0
Total		32 430	2 090	5 465	2 715	1 200	-320	21 280

Bedeutung Priorität 1-3

Priorität 1	Zeigt die Realisierungsabsicht des Gemeinderates
Priorität 2	Wünschenswerte Investition, Realisierung ist abhängig von der Eigenfinanzierung (mindestens 80 %)
Priorität 3	Wunschvorstellung, die der Gemeinderat im heutigen Zeitpunkt nicht unterstützen kann

Finanzplan 2001 bis 2005

C) Zu tilgende Aufwendungen und Abschreibungen

D) Plan-Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

E) Statistische Planungsgrundlagen

in 1'000 Franken

Zu tilgende Aufwendungen

	Budget 2000	angepasstes Budget 2000	Budget 2001	Plan 2002	Plan 2003	Plan 2004	Plan 2005
Verwaltungsvermögen per 1. Januar	25 098	26 809	32 117	31 357	34 141	33 174	30 940
Sonderabschreibungen	0	0	-1 500	0	0	0	0
Auflösung Tilgungsreserven	0	0	0	0	0	0	0
Neuinvestitionen	8 615	8 876	4 221	6 574	2 715	1 200	-320
Abschreibung 10 %	-3 370	-3 568	-3 481	-3 790	-3 682	-3 434	-3 059
Zu tilgende Aufwendungen per 31. Dezember	30 343	32 117	31 357	34 141	33 174	30 940	27 561
Nettoverschuldung pro Einwohner in Franken	3 459	3 461	2 894	3 187	2 937	2 501	1 917

Plan-Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

	Budget 2000	angepasstes Budget 2000	Budget 2001	Plan 2002	Plan 2003	Plan 2004	Plan 2005
Mittelherkunft							
Ertragsüberschuss (- = Verlust)	34	-20	55	-47	371	962	1 096
Abschreibungen	3 370	3 568	3 481	3 790	3 682	3 434	3 059
Einlage gesetzliche Reserven	0	0	0	0	0	0	0
Cash Flow	3 404	3 548	3 536	3 743	4 053	4 396	4 155
Neufinanzierung langfristiger Darlehen	5 200	5 000	3 000	3 000	5 000	4 000	3 000
Desinvestierung	0	1 668	3 550	0	0	0	0
	8 604	10 216	10 086	6 743	9 053	8 396	7 155

Mittelverwendung

Investierung	8 615	8 876	4 221	6 574	2 715	1 200	-320
Definanzierung	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung langfristiger Darlehen	3 000	5 000	6 000	3 000	5 000	4 000	3 000
Veränderung Nettoumlaufvermögen (NUV)	-3 011	-3 660	-135	-2 831	1 338	3 196	4 477
	8 604	10 216	10 086	6 743	9 053	8 396	7 155

Statistische Planungsgrundlagen

	Budget 2000	Budget 2001	Plan 2002	Plan 2003	Plan 2004	Plan 2005
Lehrpersonal (inkl. Musikschule)	82	84	85	86	87	88
Verwaltung, Abwarte, Werkhof, Lehrlinge, neu inkl. Jugendarbeit	43	44	44	44	45	46
Lohnsteuerung	0 %	2 %	2 %	1 %	1 %	1 %
Sachsteuerung	0 %	2 %	2 %	2 %	1 %	1 %
Kantonale Subvention Lehrergehälter	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %
Bevölkerungsentwicklung	7 100	7 500	7 700	7 900	8 000	8 100
Steuerfussentwicklung	75 %	75 %	75 %	75 %	75 %	75 %

Finanzplan 2001 bis 2005

F) Planrechnung

in 1'000 Franken

		Budget 2000	Budget 2001	Plan 2002	Plan 2003	Plan 2004	Plan 2005
3 Aufwand		31 668	33 093	33 925	34 318	34 588	34 769
302	Subventionsberechtigte Lehrergehälter	8 252	8 615	8 848	9 042	9 239	9 438
30	Übriger Personalaufwand	6 365	6 800	6 902	6 971	7 201	7 434
31	Sachaufwand	5 282	5 815	5 931	6 050	6 110	6 172
32	Passivzinsen + Steuerskonti	1 547	1 429	1 410	1 410	1 380	1 380
33	Abschreibungen + Steuerverluste	3 440	3 586	3 790	3 682	3 434	3 059
34 - 38	Beiträge, Entschädigungen	6 328	6 376	6 494	6 613	6 675	6 736
39	Interne Verrechnungen	454	472	550	550	550	550
4 Ertrag		31 648	33 148	33 878	34 690	35 550	35 865
40	Steuern	14 530	15 572	16 227	16 815	17 198	17 587
403/41	Grundstückgewinn/Konzessionen	2 681	2 114	1 970	1 980	1 990	2 000
42	Vermögenserträge	371	397	405	413	421	426
43	Entgelte Dritter	3 583	3 787	3 863	3 940	4 019	4 059
44	Finanzausgleich	3 500	4 900	4 900	4 900	4 900	4 900
45	Rückerstattungen	1 071	733	748	763	778	786
46	Kantonsbeiträge (ohne Lehrersubventionen)	452	342	349	356	363	367
461	Lehrerbesoldungssubventionen	5 006	4 831	4 867	4 973	5 331	5 191
49	Interne Verrechnungen	454	472	550	550	550	550
Ergebnis		-20	55	-47	371	962	1 096
Cash Flow		3 350	3 536	3 743	4 053	4 396	4 155

Traktandum 4

Die Einwohnergemeinde Risch ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1435 in der Industriezone. Die Stimmberechtigten haben am 2. Dezember 1997 dem Verkauf an die Stuber Team AG, Rotkreuz, und am 7. Dezember 1999 an die AIRVENT AG, Rotkreuz, zugestimmt. Die Restfläche des Grundstückes Nr. 1435 beträgt heute 27'087 m². Die Firma ARP DATACON AG ist mit dem Gesuch an den Gemeinderat gelangt, ab Grundstück Nr. 1435 eine Fläche von 9'813 m² für den Neubau ihres Betriebes zu erwerben.

Die Firma ARP DATACON AG wurde im Jahre 1990 gegründet und ist seither in Rotkreuz ansässig. Zu der ARP DATACON AG gehören Tochtergesellschaften in Deutschland, Österreich, Taiwan und USA, welche in der ARP HOLDING AG Rotkreuz zusammengeschlossen sind. Sie nehmen in Europa eine Führungsposition im Bereich Direktvertrieb von PC's und EDV-Zubehör ein. Sie beschäftigen heute 129 Personen in Rotkreuz. Auf Grund des überdurchschnittlichen Wachstums und fehlenden Expansionsmöglichkeiten am jetzigen Standort, ist die Firma auf der Suche nach einem neuen Standort.

Die Firma ARP DATACON AG erfüllt, analog der eingangs erwähnten Verkäufe, die Anforderungen für einen Landverkauf. Der Gemeinderat begrüsst eine Verlegung des Gewerbebetriebes an die Industriestrasse/ Erlenstrasse. Er hat mit der Firma ARP DATACON AG einen entsprechenden Vorvertrag zu einem Kaufvertrag, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlung, abgeschlossen. Der Verkaufspreis beträgt Fr. 300.00/m², somit für 9'813 m² Fr. 2'943'900.00. Hinzu kommen Perimeteranteile an die Erlenstrasse von Fr. 3.05/m², Industriestrasse Fr. 9.31/m², Riedstrasse Fr. 8.49/m² und die neue Erschliessungsstrasse/ Kanalisation Berchtwiler-Forren Fr. 23.30/m²; insgesamt für 9'813 m² Fr. 433'250.90. Der Vorvertrag enthält die Bestimmung, dass die Überbauung dieses Grundstückes innerhalb von drei Jahren erfolgen muss, ansonsten das Kaufobjekt zum gleichen Preis an die Einwohnergemeinde Risch zurückfällt.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

dem Kaufvertrag für eine Teilfläche von 9'813 m² ab GS Nr. 1435 an der Industriestrasse/Erlenstrasse in Rotkreuz mit einem Verkaufspreis von Fr. 2'943'900.00 an die Firma ARP DATACON AG zuzustimmen und dem Gemeinderat die Vollmacht zu erteilen, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Rotkreuz, 16. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH



ARP DATACON AG

AIRVENT AG

Stuber Team AG



Traktandum 5

Ausgangslage

Die Gemeinde besitzt im Industriegebiet die Parzelle Nr. 1435 mit einer ursprünglichen Fläche von 37'619 m². Bis jetzt sind zwei Teilflächen von 4'916 m² an die Firma Stuber Team AG und 5'500 m² an die Firma AIRVENT AG verkauft worden. An der heutigen Gemeindeversammlung steht der Verkauf von weiteren 9'815 m² zur Diskussion. Die zuerst verkaufte Parzelle befindet sich im Bereich Industriestrasse/Erlenstrasse, wobei die Hauptzufahrt von der Erlenstrasse her erfolgt. Gleichzeitig dient die erstellte Zufahrt auch für die dahinterliegenden Parzellen, das heisst die Strasse musste von privater Bauherrschaft auf Kosten der späteren Käufer vorfinanziert werden.

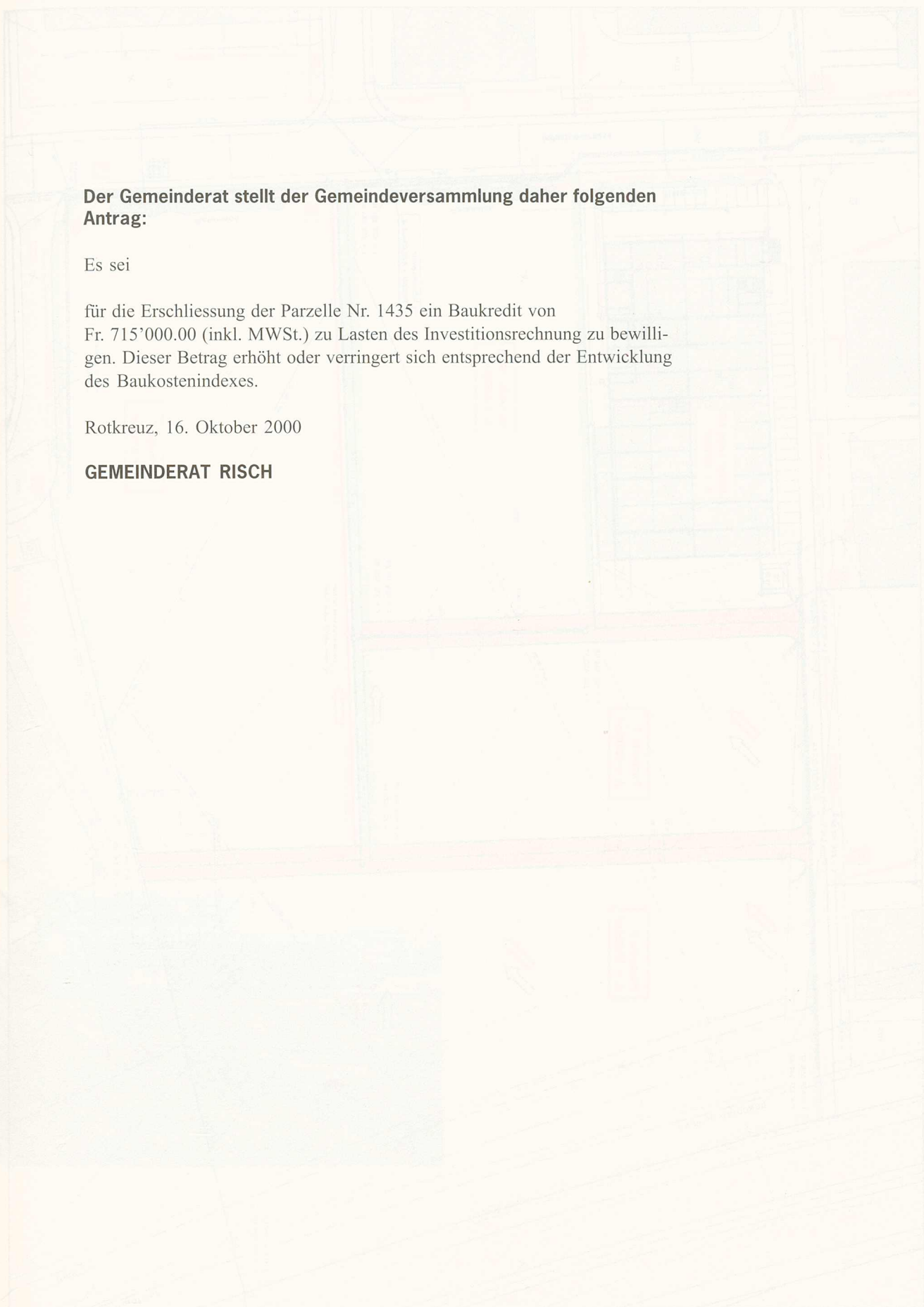
Handlungsbedarf

Mit den weiteren Verkäufen ist nun aber die Erschliessung der ganzen Parzelle sicherzustellen. Ohne diese Vorleistung besteht die Gefahr, dass von den später abzutrennenden Parzellen auf der nördlichen Seite die Ableitung des Meteor- und Schmutzwassers nicht mehr oder nur unter erhöhtem Kostenaufwand gewährleistet ist. Als Eigentümerin ist es Aufgabe der Gemeinde, diese Haupterschliessung zu planen und zu realisieren.

Die Festlegung der neuen Zufahrten und des Entwässerungskonzeptes erfolgte aufgrund einer möglichen Parzellierung. Die Ableitung des Schmutz- und Meteorwassers hat dabei Richtung Industriestrasse zu erfolgen. Die Hauptzufahrten zu den neu zu erschliessenden Parzellen sind ab der Erlenstrasse vorgesehen. Gemäss einer Kostenschätzung setzen sich diese Erschliessungskosten wie folgt zusammen:

Strassenbauarbeiten	Fr. 490'000.00
Kanalisationsarbeiten	Fr. 225'000.00
Total Erschliessung	Fr. 715'000.00

Bei diesen Kosten handelt es sich um eine Vorfinanzierung durch die Gemeinde. Zusammen mit den Landverkäufen sind diese Erschliessungskosten anteilmässig wieder einzufordern. Im Zusammenhang mit den beiden vollzogenen Verkäufen (Stuber Team AG und AIRVENT AG) sind dies total Fr. 100'000.00, welche bereits verrechnet worden sind.



Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

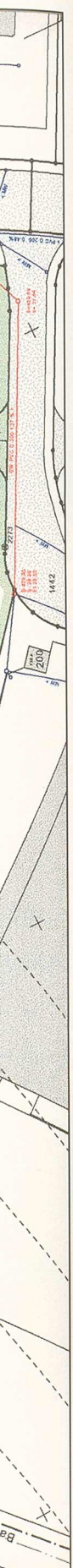
Es sei

für die Erschliessung der Parzelle Nr. 1435 ein Baukredit von Fr. 715'000.00 (inkl. MWSt.) zu Lasten des Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Rotkreuz, 16. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH





Kreditgeber für den Bau einer Mehrzweckhalle im Industriegebiet

Traktandum 6

Ausgangslage: Der Traktandum 6 ist ein Industriegebiet, das sich aus einer Vielzahl von kleinen und großen Industriegebäuden und Freizeitanlagen besteht. Die Fläche ist in verschiedene Zonen unterteilt, die für unterschiedliche Zwecke vorgesehen sind. Die Zonen sind: 1. Industriezone, 2. Gewerbezone, 3. Wohnzone, 4. Grünzone, 5. Freizeitzone. Die Fläche ist in verschiedene Zonen unterteilt, die für unterschiedliche Zwecke vorgesehen sind. Die Zonen sind: 1. Industriezone, 2. Gewerbezone, 3. Wohnzone, 4. Grünzone, 5. Freizeitzone.

Handlungsbedarf: Der Traktandum 6 ist ein Industriegebiet, das sich aus einer Vielzahl von kleinen und großen Industriegebäuden und Freizeitanlagen besteht. Die Fläche ist in verschiedene Zonen unterteilt, die für unterschiedliche Zwecke vorgesehen sind. Die Zonen sind: 1. Industriezone, 2. Gewerbezone, 3. Wohnzone, 4. Grünzone, 5. Freizeitzone.



Traktandum 6

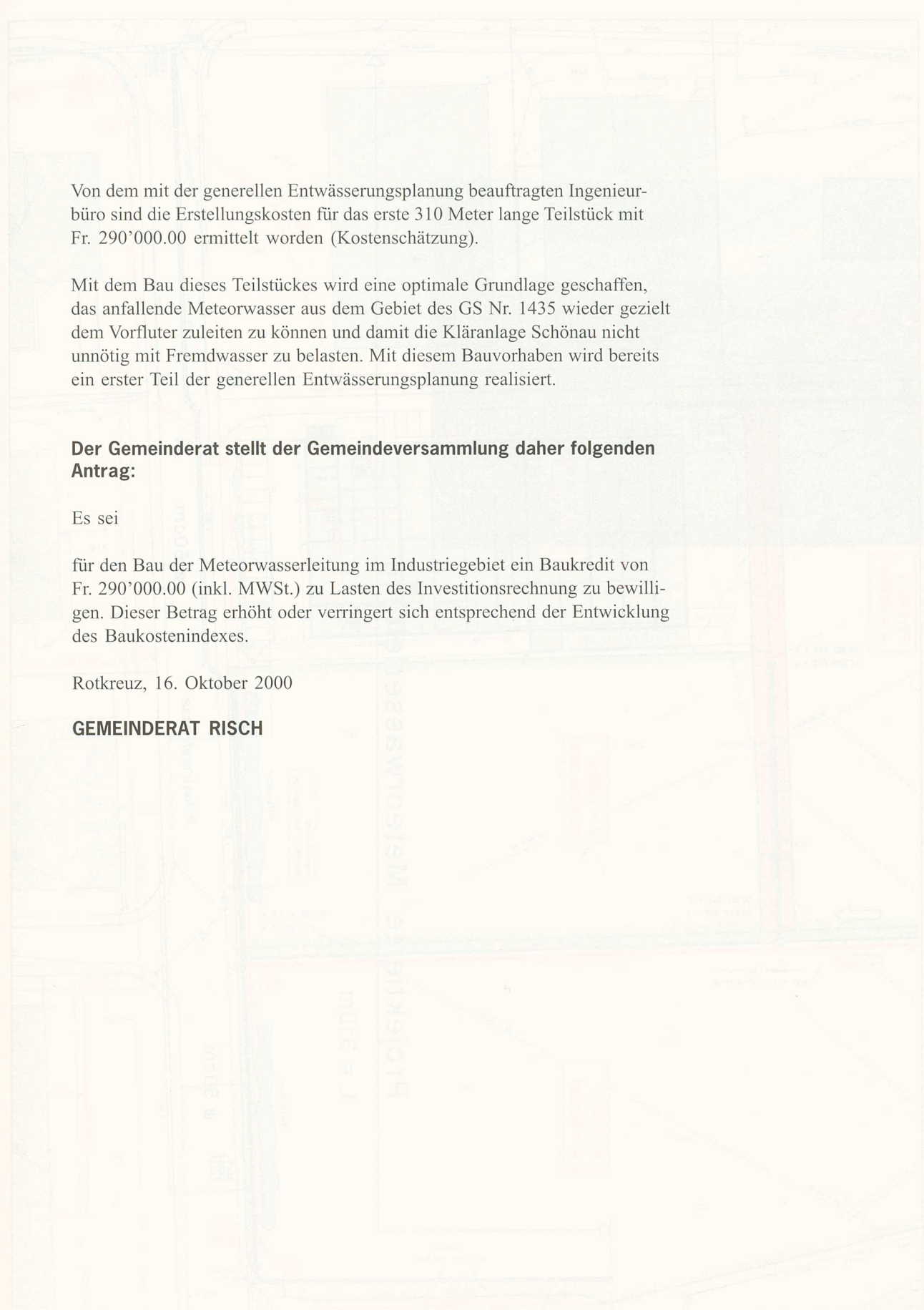
Ausgangslage

Im Industriegebiet ist für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers (Meteorwasser) nur eine Mischwasserleitung vorhanden. Sämtliches anfallendes Wasser fliesst somit in dieselbe Mischwasserleitung, die schlussendlich in die Kläranlage Schönaue mündet. Da die vielen Dachflächen im Industriegebiet sehr grosse Mengen Regenwasser liefern, ist diese Situation mit der unnötigen Belastung der Kläranlage nicht befriedigend.

In der generellen Entwässerungsplanung, die kurz vor dem Abschluss steht, ist daher die separate Ableitung des Meteorwassers im Industriegebiet zwingend vorgeschrieben. Vom Autobahnbau her sind im Industriegebiet einige Meteorwasserleitungen (Vorfluter) vorhanden. Da diese Leitungen auf die Autobahnenentwässerung dimensioniert wurden, darf weiteres Meteorwasser nur mit gewissen Auflagen angeschlossen werden. Alles Oberflächenwasser von den Dachflächen darf nur retentiert an das vorhandene Meteorwassersystem angeschlossen werden. Diese Retention respektive der verzögerte Abfluss kann auf den Dachflächen mit geeigneten Massnahmen oder mit Retentionsbecken (Weiher, Versickerungsmulde und dergleichen) realisiert werden.

Handlungsbedarf

Im Bereich der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1435 zwischen der Erlenstrasse und der Riedstrasse werden in der nächsten Zeit einige Neubauten realisiert. Der Industriebau der Stuber Team AG ist bereits seit kurzer Zeit in Betrieb. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999 erfolgte der Verkauf einer weiteren Teilfläche an die AIRVENT AG. An der heutigen Gemeindeversammlung wird zudem über den Verkauf einer weiteren Teilfläche abgestimmt. Bedingt durch diese bevorstehenden Bautätigkeiten ist es unerlässlich, zugleich auch die erwähnten Voraussetzungen für eine separate Ableitung des Meteorwassers zu schaffen. Nach dem generellen Entwässerungskonzept muss von der Forrenstrasse bis zur Riedstrasse, entlang der Industriestrasse, eine solche Leitung mit einem Durchmesser von 60 respektive 50 Zentimeter realisiert werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist diese Leitung entlang der Riedstrasse noch zu ergänzen, sobald auch auf den GS Nrn. 1229 und 1421 Bauvorhaben geplant werden. Von allen neu zu erstellenden Bauten auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1435 ist das Meteorwasser in diese Leitung abzuleiten. Beim bereits bestehenden Gebäude sind die Voraussetzungen für den Anschluss bereits entsprechend geplant worden.



Von dem mit der generellen Entwässerungsplanung beauftragten Ingenieurbüro sind die Erstellungskosten für das erste 310 Meter lange Teilstück mit Fr. 290'000.00 ermittelt worden (Kostenschätzung).

Mit dem Bau dieses Teilstückes wird eine optimale Grundlage geschaffen, das anfallende Meteorwasser aus dem Gebiet des GS Nr. 1435 wieder gezielt dem Vorfluter zuleiten zu können und damit die Kläranlage Schönau nicht unnötig mit Fremdwasser zu belasten. Mit diesem Bauvorhaben wird bereits ein erster Teil der generellen Entwässerungsplanung realisiert.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

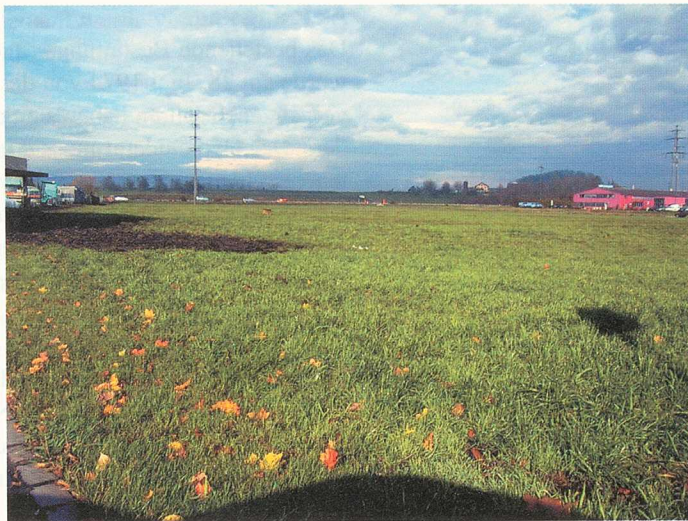
Es sei

für den Bau der Meteorwasserleitung im Industriegebiet ein Baukredit von Fr. 290'000.00 (inkl. MWSt.) zu Lasten des Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Rotkreuz, 16. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH





Traktandum 7

Ausgangslage

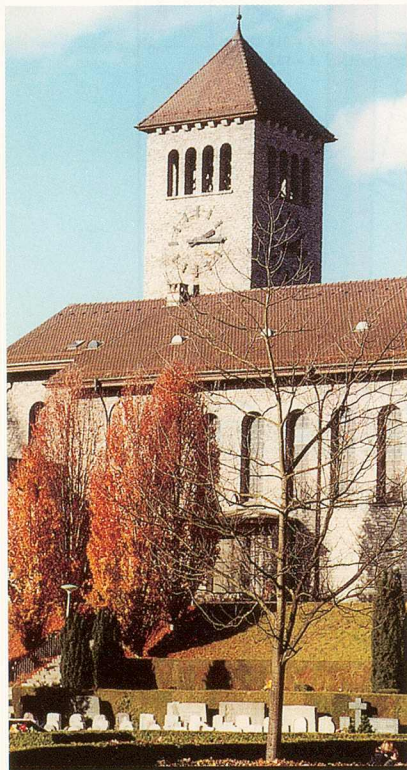
Das bestehende Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Risch wurde am 28. Juni 1974 von der Gemeindeversammlung verabschiedet. In den vergangenen Jahren haben sich die Bedürfnisse im Bestattungswesen verändert. Der Gemeinderat musste in dieser Zeit im Rahmen seiner Möglichkeiten verschiedene Anpassungen vornehmen. 1976 war dies eine Anpassung der Gebührenordnung wegen der Nachfrage von vermehrten Kremationen. 1986 wurde einem Kreditbegehren zur Erstellung einer Urnennischenwand entsprochen und bedingte deshalb einen weiteren Nachtrag im entsprechenden Reglement.

Mit der Neugestaltung des Friedhofes in Rotkreuz und der Erweiterung der Bestattungsformen wurde eine Neufassung des Bestattungs- und Friedhofreglementes erforderlich. Über die Neugestaltung des Friedhofes Rotkreuz wird unter einem anderen Traktandum befunden.

Parallel zur Planung der Neugestaltung des Friedhofes Rotkreuz wurde auch die Fassung des Bestattungs- und Friedhofreglementes durch die Umweltkommission neu erarbeitet. Als Grundlagen dienten einschlägige Reglemente neueren Datums und die erweiterte Situation der Bestattungsformen auf dem Friedhof Rotkreuz.

Folgende wesentlichen Änderungen wurden in der Neufassung des vorliegenden Bestattungs- und Friedhofreglementes gegenüber dem Reglement von 1974 vorgenommen:

- Die Zuständigkeit der Bestattungs- und Friedhofangelegenheiten, die durch den Gemeinderat, das Polizeiamt und den Werkhof vorgenommen wurden, ist jetzt neu einer Friedhofverwaltung zugewiesen worden. Die Friedhofverwaltung ist in der Umwelt- und Sicherheitsabteilung integriert. Der Gemeinderat wird dadurch entlastet.
- Die Bestattungsformen, wie die erweiterte Urnennischenwand, anonyme Aschengräber, Gemeinschaftsgräber mit und ohne Inschrift, werden zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- Die Grundmasse der Grabsteine und deren Gestaltung wurde liberalisiert.
- Verschiedene Formulierungen wurden aktualisiert.
- Die Ruhezeiten für alle Bestattungsformen wurden auf 20 Jahre festgelegt.
- Die Grabmasse wurden etwas vergrössert.



Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement wurde von der Gesundheitsdirektion Zug am 10. Oktober 2000 genehmigt.

Parallel zum Bestattungs- und Friedhofreglement wird die Gebührenordnung der heutigen Situation angepasst. Die Bestattungskosten für Nichteinwohner mussten massiv angehoben werden. Für die Einwohner der Gemeinde Risch wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Gebührenordnung ist Bestandteil des neuen Bestattungs- und Friedhofreglementes. Der Gemeinderat kann jederzeit die Gebühren selbständig, möglichen veränderten Situationen anpassen. Über die Gebührenordnung muss nicht abgestimmt werden, diese liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Sie liegt dieser Botschaft im Sinne der Vollständigkeit bei.

Vorgehen

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement beinhaltet auch die verschiedenen Bestattungsformen, die der neue Friedhof Rotkreuz, vorbehaltlich der Annahme durch die Gemeindeversammlung, anbieten kann. Das Bestattungs- und Friedhofreglement kann aber trotz einer Ablehnung des Baukredites Friedhof Rotkreuz in Kraft treten, auch wenn die entsprechende Bausubstanz nicht vorhanden ist. Zu beachten ist, dass die Auswahl der Bestattungsformen erst nach der baulichen Umsetzung auf dem Friedhof Rotkreuz angeboten werden.

Der Friedhof Risch wird keine bauliche Veränderung erfahren. Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement ist aber ebenfalls für diesen Friedhof gültig.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

das Bestattungs- und Friedhofreglement zu genehmigen.

Rotkreuz, 23. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH



Gemeinde Risch

Bestattungs- und Friedhof-
reglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Aufsicht und Verwaltung	4
2.	Bestattungswesen	4
Art. 4	Anzeigepflicht	4
Art. 5	Ausserordentliche Todesfälle	4
Art. 6	Bestattungsbewilligung	5
Art. 7	Bestattungstermine	5
Art. 8	Särge, Urnen	5
Art. 9	Bestattungszeiten	5
Art. 10	Bestattungskosten für Gemeindeeinwohner	6
Art. 11	Bestattungskosten für Nichteinwohner	6
Art. 12	Exhumierung	6
3.	Friedhofordnung	7
a)	Allgemeine Ordnungsvorschriften	7
Art. 13	Begräbnisplätze	7
Art. 14	Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen	7
Art. 15	Haftung	7
Art. 16	Belegungsplan	8
b)	Gräber	8
Art. 17	Grabbelegung	8
Art. 18	Grabmasse	9
Art. 19	Ruhezeit	9
Art. 20	Räumung der Gräber	9

c)	Grabmäler	10
Art. 21	Bewilligungspflicht	10
Art. 22	Allgemeine Grundsätze	10
Art. 23	Werkstoffe	10
Art. 24	Bearbeitung	10
Art. 25	Grundmasse der Grabmäler	11
Art. 26	Setzen der Grabmäler	11
Art. 27	Unterhalt der Grabmäler	11
d)	Bepflanzung der Grabstätten	12
Art. 28	Allgemeine Gestaltung	12
Art. 29	Bepflanzung der Gräber	12
Art. 30	Vernachlässigung des Unterhaltes	13
Art. 31	Abfälle	13
4.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
Art. 32	Gebühren	13
Art. 33	Konzessionen bisheriger Familiengräber	14
Art. 34	Beginn der neuen Bepflanzung	14
Art. 35	Beschwerden	14
Art. 36	Strafbestimmungen	14
Art. 37	Inkrafttreten	15

Anhang

Grabmasse gemäss Art. 18 des Reglementes	16
Grundmasse der Grabmäler gemäss Art. 25 des Reglementes	17
Grundmasse der Grabmäler gemäss Art. 25 des Reglementes (Beispiele)	19

Die Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 48 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz) vom 21. Mai 1970 und § 59 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980, **beschliesst:**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- Das Bestattungs- und Friedhofreglement regelt
- die Bestattung in einer angemessenen, würdevollen Umgebung, unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit der Verstorbenen;
 - die Gestaltung und den Schutz der Friedhofanlagen als Orte der Trauer, Besinnung und inneren Einkehr;
 - die Pflege der Friedhöfe in ökologischer, kultureller und sanitärer Hinsicht.

Art. 2 Geltungsbereich

- Das vorliegende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen findet Anwendung auf die Friedhofanlagen von Risch und Rotkreuz.
- Die Einwohnergemeinde Risch ist Eigentümerin des Friedhofes Rotkreuz. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde Risch.
- Eigentümerin des Friedhofes Risch ist die Katholische Kirchgemeinde Risch. Die Einwohnergemeinde Risch hat das Recht, auf diesem Friedhof Bestattungen gemäss Reglement vorzunehmen.
- Andere Rechte, als die in diesem Reglement festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 3

Aufsicht und Verwaltung

- 1 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen aus.
- 2 Die Friedhofverwaltung leitet und überwacht das Bestattungs- und Friedhofswesen. Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, sofern der Vollzug nicht von Gesetzes wegen dem Zivilstandsamt zusteht.
- 3 Mit dem Bestattungswesen sind das Zivilstandsamt, die Friedhofverwaltung und das zugewiesene Personal sowie das Bestattungsunternehmen betraut. Die Aufgaben im Einzelnen legt der Gemeinderat fest.

2.

Bestattungswesen

Art. 4

Anzeigepflicht

- 1 Bei Eintritt eines Todesfalles hat ein Arzt oder eine Ärztin, wenn immer möglich der/die behandelnde Arzt beziehungsweise Ärztin, die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 82 der eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen zuhanden des Zivilstandsamtes auszustellen.
- 2 Jeder Todesfall ist sofort, spätestens aber innert 48 Stunden, dem Zivilstandsamt, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und von Ausweispapieren der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung), zu melden.

Art. 5

Ausserordentliche Todesfälle

- 1 Leichenfunde und ausserordentliche Todesfälle (Mord, Totschlag, Selbstmord, Unglücksfall und so weiter) sind unverzüglich der Polizei, dem Kantonsarzt oder der zuständigen richterlichen Instanz zu melden.

Art. 6

Bestattungsbewilligung

- 2 Bis zum Eintreffen der Polizeiorgane dürfen weder an der Leiche noch am Fundort irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass zwingende Gründe eine Entfernung der Leiche erfordern.
- 3 In diesen Fällen stellt der Kantonsarzt die Todesbescheinigung aus.

Nach Eingang der Todesmeldung erteilt das Zivilstandsamt die Bestattungsbewilligung und trifft die zur Bestattung notwendigen Vorkehrungen.

Art. 7

Bestattungstermine

Die Bestattung soll in der Regel innert 48 bis 120 Stunden nach eingetretenerm Tode stattfinden. Das Zivilstandsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Särge, Urnen

- 1 Für Erdbestattungen in Reihengräbern dürfen nur die üblichen Reformsärge verwendet werden. Massivsärge sind nicht gestattet. Die Bekleidung der Leichen darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen (zum Beispiel Baumwolle).
- 2 Für Urnenbeisetzungen in die Erde dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

Art. 9

Bestattungszeiten

- 1 Die Bestattungszeiten werden durch das Zivilstandsamt festgelegt. Die Pfarämter Rotkreuz oder Risch sind bezüglich einer Abdankegsfeier direkt zu kontaktieren.

- 2 An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine

- 4 Die Ausnahmebewilligung gemäss Abs. 2 und 3 kann mit Auf-

- 2 An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen erlaubt und bedürfen der Bewilligung des Zivilstandsamtes.

Art. 10 Bestattungskosten für Gemeindegewohner

- 1 Die Bestattungskosten für Gemeindegewohner richten sich nach der Gebührenordnung, welche in der Kompetenzordnung des Gemeinderates liegt.

Art. 11 Bestattungskosten für Nichteinwohner

- 1 Bestattungen von Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Risch Wohnsitz hatten, können nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung erfolgen.
- 2 Die Bestattungskosten für Nichteinwohner richten sich nach der Gebührenordnung, welche im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt.

Art. 12 Exhumierung

- 1 Für die Urnenausgrabungen zwecks Umplatzierung kann die Friedhofverwaltung eine Bewilligung aussprechen.
- 2 Die Exhumierung und Verlegung einer Leiche ist generell unzulässig, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Polizeibehörde verlangt oder sei durch bauliche Veränderungen der Friedhofanlage bedingt.
- 3 Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Gemeinderat ausnahmsweise die Exhumierung und Verlegung gestatten.

- 4 Die Ausnahmebewilligung gemäss Abs. 2 und 3 kann mit Auflagen verbunden werden. Der Bewilligungsempfänger hat die vollen Kosten der Exhumierung und der damit verbundenen weiteren Kosten zu tragen.

3. Friedhofordnung

a) Allgemeine Ordnungsvorschriften

Art. 13 Begräbnisplätze

- 1 Der Friedhof Risch ist die Begräbnisstätte für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner von Risch und Buonas.
- 2 Der Friedhof Rotkreuz ist die Begräbnisstätte für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner von Rotkreuz und Holzhausen.

Art. 14 Allgemeines Verhalten auf den Friedhöfen

Innerhalb des Friedhofes ist jedes die Grabesruhe störende Verhalten untersagt. Das Mitbringen oder Laufen lassen von Tieren ist nicht gestattet. Kränze, Blumen und so weiter dürfen nicht ausserhalb der dafür bestimmten Plätze oder Behälter abgelegt werden.

Art. 15 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zufall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 16

Belegungsplan

Die Friedhöfe werden nach einem bestimmten Belegungsplan in folgende Bestattungsformen eingeteilt (* = nur Friedhof Rotkreuz):

- a) Erdbestattungen mit Sarg oder Urne
 - 1. Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche über acht Jahren
 - 2. Sargreihengräber für Kinder bis zu acht Jahren
 - 3. Urnenreihengräber Erde
 - 4. Urnenbeisetzung Erde mit einheitlicher Beschriftung *
 - 5. Urnenbeisetzung Erde im Gemeinschaftsgrab anonym *
 - 6. Aschenbeisetzung anonym im Gemeinschaftsgrab *
- b) Urnenwandbestattung
 - 1. Urnenbeisetzung in Urnenwand *
- c) Grabstätten für Personen geistlichen Standes.

b)

Gräber

Art. 17

Grabbelegung

- 1 In ein Reihengrab für Erdbestattung kann nur ein Sarg gelegt werden.
- 2 Bereits belegte Gräber für Erdbestattete dürfen auch zur Beisetzung von höchstens zwei Aschenurnen feuerbestatteter Angehöriger verwendet werden. Die Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbestattung keine Verlängerung.
- 3 In einem Urnenreihengrab dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden, wobei die Dauer der Grabesruhe dadurch nicht verlängert wird.

- 4 In einer Urnennische in der Urnenwand können höchstens zwei Urnen beigesetzt werden, wobei die Dauer der Grabesruhe dadurch nicht verlängert wird.
- 5 Urnen vor, neben oder auf einem Grabmal sind nicht gestattet.

Art. 18

Grabmasse

Die Grabmasse sind im Anhang festgelegt.

Art. 19

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Bestattungsformen mindestens 20 Jahre.

Art. 20

Räumung der Gräber

- 1 Nach Ablauf der in Art. 19 festgesetzten Ruhezeit ordnet die Friedhofverwaltung die Räumung der betreffenden Gräber und Urnennischen an.
- 2 Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu geben, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung des Grabmales.
- 3 Nach unbenützt abgelaufener Frist verfügt die Einwohnergemeinde über Grabmäler und Pflanzungen. Die Kosten für die Abräumung gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 4 Die Friedhofverwaltung kann auf Antrag der Hinterbliebenen eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit räumen lassen.

c) **Grabmäler**

Art. 21 **Bewilligungspflicht**

- 1 Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Friedhofverwaltung abgegeben.
- 3 Grabmäler, die zur Bewilligung nicht eingereicht wurden oder der genehmigten Eingabe nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Widerhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Art. 22

Allgemeine Grundsätze

Jede Grabstätte (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) ist mit einem Grabmal zu versehen. Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einzufügen.

Art. 23

Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Art. 24

Bearbeitung

- 1 Alle Flächen der Grabmäler aus Stein müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein.

- 2 Ausgeschlossen sind alle Oberflächenbehandlungen, die Glanz erzeugen (Polieren, Feinschleifen, Glanzlackieren). Die Oberfläche muss matt sein.

Art. 25

Grundmasse der Grabmäler

- 1 Für stehende Grabmäler und Grabplatten gelten die Höchstmasse gemäss Anhang.
- 2 Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe stehende Grabmäler schmal, niedere breit gehalten werden. Die Höhe kann bei entsprechender Reduktion der Breite überschritten werden, siehe Anhang.
- 3 Das Anbringen von Einfassungen jeder Art sowie die Bestreuung der Grabflächen mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet.

Art. 26

Setzen der Grabmäler

- 1 Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden.
- 2 Das Aufstellen eines Grabmals darf bei Erdbestattungen frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern ist keine Frist einzuhalten.
- 3 Eine Woche vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist das Setzen von Grabmälern untersagt.

Art. 27

Unterhalt der Grabmäler

- 1 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten, sowie für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

- 2 Bei mangelndem Unterhalt fordert die Friedhofverwaltung die Angehörigen schriftlich auf, für die Instandstellung zu sorgen.
- 3 Wird der Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge gegeben, so ordnet die Friedhofverwaltung die Instandstellung des Grabmales auf Kosten der Hinterbliebenen an.

d) **Bepflanzung der Grabstätten**

Art. 28 Allgemeine Gestaltung

- 1 Die Schaffung und Erhaltung möglichst vieler freier, naturnaher Grünflächen ist anzustreben. Die Anordnung der Bepflanzung und Pflege hat sich danach auszurichten.
- 2 Es dürfen nur standortgerechte Sträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der Gesamtanlage nicht widersprechen und in ausgewachsenem Zustand die Ausmasse der Pflanzfläche auf dem einzelnen Grab und folgende Höhe nicht überschreiten:
 - a) Sargreihengräber: 70 cm
 - b) Urnenreihengräber: 40 cm

Art. 29

Bepflanzung der Gräber

Um einen würdigen Gesamteindruck zu erreichen ist die Grabbepflanzung wie folgt vorzunehmen:

- a) Bis zum Zeitpunkt der Anbringung der Grundbepflanzung, die erst nach Aufstellung der Grabdenkmäler erfolgt, ist es Sache der Angehörigen, die gesamte Grabfläche zu bepflanzen.

- b) Nach diesem Zeitpunkt wird die Ausplanierung und Grundbepflanzung durch die Einwohnergemeinde vorgenommen, so dass für die individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen mindestens noch folgende Flächen verbleiben:

- 1. Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche über acht Jahren: 50 x 50 cm
- 2. Sargreihengräber für Kinder bis zu acht Jahren: 40 x 40 cm
- 3. Urnenreihengräber: 40 x 40 cm

Art. 30

Vernachlässigung des Unterhalts

Wird trotz Aufforderung durch die Friedhofverwaltung die individuelle Grabbepflanzung nicht ordentlich unterhalten, so wird die Grundbepflanzung vervollständigt.

Art. 31

Abfälle

Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

4.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32

Gebühren

- 1 Für Gebühren, die aufgrund dieses Reglementes erhoben werden, erlässt der Gemeinderat eine Gebührenordnung.
- 2 Bei Härtefällen kann die Friedhofverwaltung die Gebühren entsprechend anpassen.

Art. 33**Konzessionen bisheriger Familiengräber**

- 1 Es werden keine neuen Familiengräber zugelassen. Für die vorhandenen Familiengräber gelten die bestehenden Verträge.
- 2 Wird ein Familiengrab während der Grabdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhaltes zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab aufzulösen.

Art. 34**Beginn der neuen Bepflanzung**

Sobald ein neues Grabfeld für die Bestattung freigegeben wird, kommen die Bestimmungen über die Bepflanzung der Gräber zur Anwendung.

Art. 35**Beschwerden**

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat in erster Instanz Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Art. 36**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglementes und der dazugehörenden Ausführungsvorschriften können mit Polizeibusse bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 37**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Rotkreuz, 23. Oktober 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Anton Wismer, Gemeindepräsident
Peter Trachsel, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am
10. Oktober 2000

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am (5. Dezember 2000)

Anhang

Grabmasse gemäss Art. 18 des Reglementes

a) Für Friedhof Risch sowie Friedhof Rotkreuz, bis ein neues Grabfeld angefangen wird:

Grabmasse	Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre	Urnengreihengräber
Länge mit Weg	2.40 m	1.60 m	1.60 m
Breite	0.90 m	0.70 m	0.70 m
Tiefe	1.50 m	1.20 m	0.60 m

b) Für Friedhof Rotkreuz, sobald ein neues Grabfeld angefangen wird:

Grabmasse	Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre	Urnengreihengräber	Urnensetzungen mit Namensschildern
Länge ohne Weg	2.20 m	1.60 m	1.60 m	0.60 m
Breite	0.90 m	0.70 m	0.70 m	0.60 m
Tiefe	1.50 m	1.20 m	0.60 m	0.60 m

Der seitliche Abstand von Grab zu Grab beträgt mindestens 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe mindestens 50 cm.

Grundmasse der Grabmäler gemäss Art. 25 des Reglementes

a) Für Friedhof Risch sowie Friedhof Rotkreuz, bis ein neues Grabfeld angefangen wird:

Grundmasse	Stehende Grabmäler für Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Stehende Grabmäler für Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre
Breite	40 - 50 cm	20 - 40 cm
Höhe	80 - 100 cm	60 - 80 cm
Stärke (minimal)	12 cm	12 cm

b) Für Friedhof Rotkreuz, sobald ein neues Grabfeld angefangen wird:

Grundmasse	Stehende Grabmäler für Sargreihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Stehende Grabmäler für Sargreihengräber für Kinder bis 8 Jahre und Urnenerdbestattungen
Breite	40 - 50 cm	30 - 40 cm
Höhe bzw. Länge	100 - 120 cm	75 - 85 cm
Stärke (minimal)	14 cm	12 cm

c) Für Friedhof Risch sowie Friedhof Rotkreuz:

Grundmasse	Stehende Grabmäler für Urnenbestattungen
Breite	30 - 40 cm
Höhe bzw. Länge	75 - 85 cm
Stärke (minimal)	12 cm

d) Die Höhe stehender Grabmäler kann bei entsprechender Reduktion im Sinne der folgenden Beispielen überschritten werden.

Die Masse für Grabplatten sind folgende:

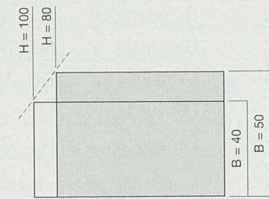
Grabmasse	Grabplatten für Sarg- reihengräber für Erwachsene und Jugendliche	Grabplatten für Sarg- reihengräber für Kinder bis 8 Jahre und Urnenreihengräber
Breite einheitlich	45 cm	40 cm
Länge einheitlich	60 cm	50 cm
Stärke (minimal)	10 cm	8 cm

Grundmasse der Grabmäler gemäss Art. 25 des Reglementes (Beispiele)

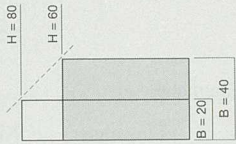
Für Grabmäler gelten folgende Höchstmasse

a) Für Friedhof Risch sowie Friedhof Rotkreuz, bis ein neues Grabfeld angefangen wird:

Sargreihengräber Erwachsene

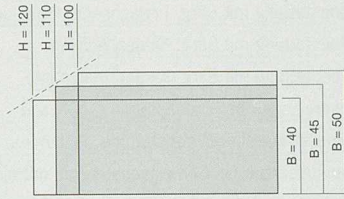


Sargreihengräber Kinder

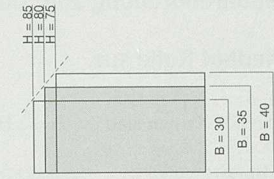


b) Für Friedhof Rotkreuz, sobald ein neues Grabfeld angefangen wird:

Sargreihengräber Erwachsene

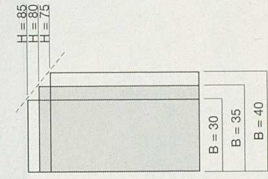


Sargreihengräber Kinder



c) Für Friedhof Risch sowie Friedhof Rotkreuz:

Urnenbestattungen



Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Friedhof Rotkreuz

Folgende Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu übernehmen:

	Einwohner	Nichteinwohner
Erdbestattungen		
Erdbestattung mit Sarg, Erwachsene, Aufwand	Gemeinde	Fr. 1'000.00
Erdbestattung mit Sarg, Erwachsene, Platzmiete	Gemeinde	Fr. 300.00
Erdbestattung mit Sarg, Kinder, Aufwand	Gemeinde	Fr. 1'000.00
Erdbestattung mit Sarg, Kinder, Platzmiete	Gemeinde	Fr. 100.00
Urnenreihengräber Erdbestattung, Aufwand	Gemeinde	Fr. 300.00
Urnenreihengräber Erdbestattung, Platzmiete	Gemeinde	Fr. 200.00
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit einheitlicher Beschriftung (Vor- und Nachname, Geburts- und Todesdatum)	Fr. 150.00	Fr. 350.00
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab, anonym	Gemeinde	Fr. 200.00
Aschenbeisetzung anonym	Gemeinde	Gemeinde

Urnenwandbestattungen

Urnenbeisetzung in Urnenwand, Aufwand	Gemeinde	Fr. 200.00
Urnenbeisetzung in Urnenwand, Platzmiete	Gemeinde	Fr. 100.00
Urnenplatte mit einheitlicher Beschriftung (Vor- und Nachname, Geburts- und Todesdatum)	Fr. 800.00	Fr. 800.00
2. Urne in Urnenwand, Aufwand	Gemeinde	Fr. 200.00
Einheitliche Beschriftung einer Zweitbelegung auf bestehender Urnenplatte	Fr. 150.00	Fr. 150.00

Andere Kosten

Umsetzen einer Urne	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Exhumieren	nach Aufwand	nach Aufwand
Räumen von Gräbern durch die Gemeinde	Fr. 80.00	Fr. 80.00
Aufbahrung im Katafalk pro Tag	Gemeinde	Fr. 30.00
Überführen des Verstorbenen vom Sterbeort nach der Aufbahrungshalle Rotkreuz	höchstens Fr. 200.00	
	Gemeinde	nach Aufwand
Überführen des Verstorbenen zum Vertragskrematorium und zurück zur Aufbahrungshalle Rotkreuz	Gemeinde	nach Aufwand
Einäscherung bei Kremation	Gemeinde	nach Aufwand

Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit Bestattungen wie Sarg, Urnenkosten, Ab-dankungsfeier und so weiter die nicht im Reglement aufgeführt sind, gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Bei Bestattungen ausserhalb der Gemeinde übernimmt die Gemeinde Risch keine Kosten.

Friedhof Risch

Folgende Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu übernehmen:

	Einwohner	Nichteinwohne
Erdbestattungen		
Erdbestattung mit Sarg, Erwachsene, Aufwand	Gemeinde	Fr. 1'000.00
Erdbestattung mit Sarg, Erwachsene, Platzmiete	Gemeinde	Fr. 300.00
Erdbestattung mit Sarg, Kinder, Aufwand	Gemeinde	Fr. 1'000.00
Erdbestattung mit Sarg, Kinder, Platzmiete	Gemeinde	Fr. 100.00
Urnenreihengräber Erdbestattung, Aufwand	Gemeinde	Fr. 300.00
Urnenreihengräber Erdbestattung, Platzmiete	Gemeinde	Fr. 200.00
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit einheitlicher Beschriftung (Vor- und Nachname, Geburts- und Todesdatum)	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab, anonym	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Aschenbeisetzung anonym	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Urnenwandbestattungen

Urnenbeisetzung in Urnenwand, Aufwand	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Urnenbeisetzung in Urnenwand, Platzmiete	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Urnenplatte mit einheitlicher Beschriftung (Vor- und Nachname, Geburts- und Todesdatum)	nicht vorhanden	nicht vorhanden
2. Urne in Urnenwand, Aufwand	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Einheitlicher Beschriftung einer Zweitbelegung auf bestehender Urnenplatte	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Andere Kosten

Umsetzen einer Urne	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Exhumieren	nach Aufwand	nach Aufwand
Räumen von Gräbern durch die Gemeinde	Fr. 80.00	Fr. 80.00
Aufbahrung im Katafalk pro Tag	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Überführen des Verstorbenen vom Sterbeort nach der Aufbahrungshalle Risch	höchstens Fr. 200.00	
	Gemeinde	nach Aufwand
Überführen des Verstorbenen zum Vertragskrematorium und zurück zur Aufbahrungshalle Risch	Gemeinde	nach Aufwand
Einäscherung bei Kremation	Gemeinde	nach Aufwand

Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit Bestattungen wie Sarg, Urnenkosten, Ab-dankungsfeier und so weiter die nicht im Reglement aufgeführt sind, gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Bei Bestattungen ausserhalb der Gemeinde übernimmt die Gemeinde Risch keine Kosten.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. November 2000.

Traktandum 8

Ausgangslage

Die Bedürfnisse der Bestattungsformen und die Bestattungszereemonien haben sich in den letzten Jahren verändert. Seit der Entstehung des Friedhofes Rotkreuz in den 30er-Jahren wurden, ausser dem Beinhaus und der dahinterstehenden Urnenwand, keine Veränderungen vorgenommen. Mit einer Neugestaltung des Friedhofes können die Bedürfnisse der Hinterbliebenen erfüllt werden.

Im Februar 1997 wurde die Umweltkommission vom Gemeinderat beauftragt, die neue Friedhofplanung für Rotkreuz in die Wege zu leiten. Die Umweltkommission wurde mit Vertretern der Katholische Kirchgemeinde unterstützt. Im Mai 1998 hat der Gemeinderat dem Atelier ASP Stern & Partner, Landschaftsarchitekten, Zürich, den Auftrag für die Projektierung mit Kostenvoranschlag erteilt. Die geotechnischen Untersuchungen sowie die Topografearbeiten wurden auch im Frühling 1998 vorgenommen. Das Büro ASP Stern & Partner hat die vorgegebenen Ideen umgesetzt.

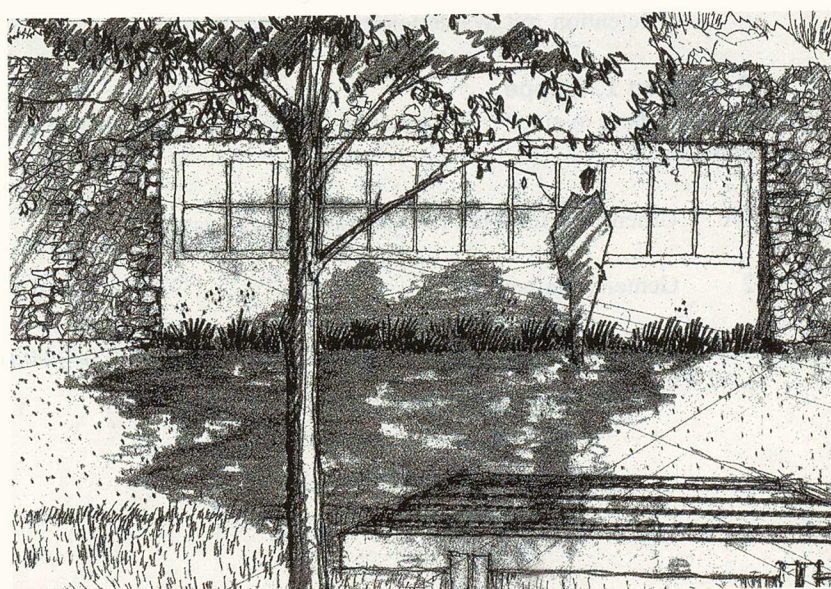
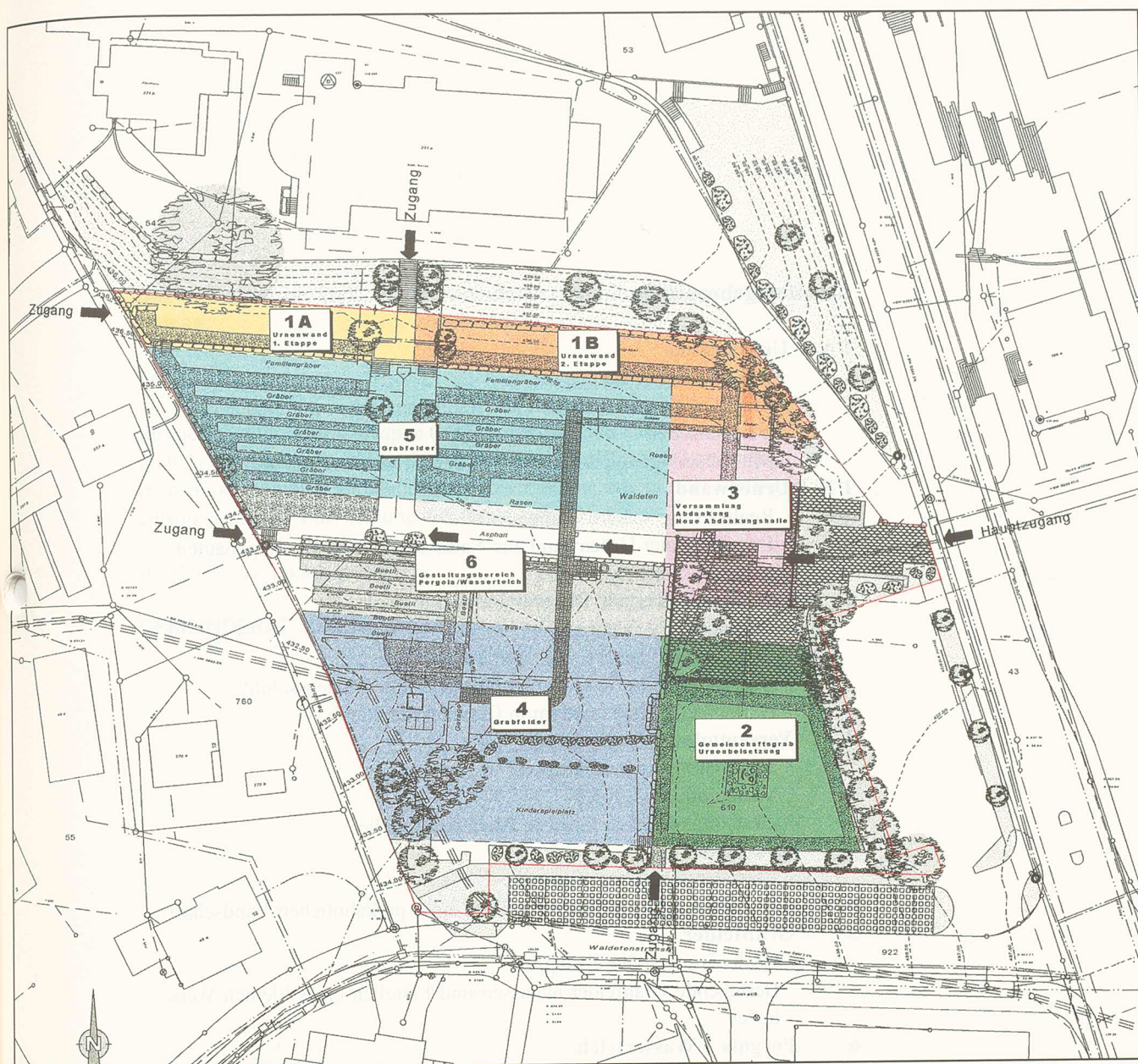
Etap pierung

Das ausgearbeitete Gesamtkonzept wird in seinem Endausbau den Bedürfnissen einer zeitgemässen Friedhofskultur gerecht. Bei einer vollständigen Umsetzung der gesamten Planung wären mit Kosten von zirka Fr. 3 Mio. zu rechnen. Der Gemeinderat will aus finanziellen Gründen den Richtplan in Etappen bedürfnis- und zeitgerecht umsetzen.

Richtplan

Das Projekt wurde mit den Ideen und Vorgaben der Umweltkommission, den Vertretern der Katholische Kirchgemeinde sowie des Gemeinderates ausgearbeitet. Im April 1999 wurde das Projekt vom Gemeinderat im Sinne eines Richtplanes genehmigt. Der Richtplan sieht verschiedene Gestaltungsbereiche vor, die in Etappen realisiert werden können. Das vom Atelier ASP Stern & Partner erarbeitete Gestaltungskonzept kann somit sichergestellt werden. Der Richtplan sieht folgende Gestaltungsbereiche vor:





Gestaltungsbereiche

1 A Urnenwand

- Realisierung 1. Etappe
- Erstellen einer Urnenwand aus Natursteinkörben mit eingebauten Urnennischen
- Mit rollstuhlgängigem Zugang zu den Urnen ab Kirchweg

1 B Urnenwand

- Realisierung spätere Etappe
- Erstellen einer Urnenwand aus Natursteinkörben mit eingebauten Urnennischen.

2 Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung

- Realisierung 1. Etappe
- Gemeinschaftsgrab für anonyme Urnenbeisetzung
- Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab mit Namensschild
- Aschenbeisetzung anonym in Gemeinschaftsgrab

3 Versammlung, Abdankung

- Realisierung spätere Etappe
- Versammlungsbereich
- Gestaltungsbereich für neue Abdankungshalle

4 Grabfelder

- Realisierung spätere Etappe
- Weitere Grabfelder oder Erstellen einer parkähnlichen Landschaft

5 Grabfelder

- Realisierung spätere Etappe
- Bestehende Grabfelder anpassen und Erstellen eines kleinen Werkhofes

6 Pergola / Wasserteich

- Realisierung spätere Etappe
- Gestaltungsbereich für eine Pergola
- Retention mit Wasserteich

Baukosten 1. Etappe

Es ist geplant, in einer 1. Etappe die folgenden Gestaltungsbereiche zu erstellen:

1A Urnenwand links mit rollstuhlgängigem Zugang

2 Gemeinschaftsgrab

Die 1. Etappe erfordert einen Investitionskredit von Fr. 300'000.00 (inkl. MWSt.).

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

für die Erstellung der 1. Etappe (Urnenwand 1A und das Gemeinschaftsgrab 2) ein Baukredit von Fr. 300'000.00 (inkl. MWSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindexes.

Rotkreuz, 16. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH

Traktandum 9

Angeichts der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen wird erwartet, dass Computer als Arbeits- und Lerninstrumente in den Unterricht sämtlicher Schulstufen integriert werden. Deshalb erteilte der Erziehungsrat des Kantons Zug mit Beschluss vom 21. August 1997 der kantonalen Arbeitsgruppe OSKIN (Organisation für Schule, Kommunikation und Informatik im Kanton Zug) den Auftrag, ein Konzept zur Integration der Informatik auf der Primarstufe auszuarbeiten.

Am 18. Dezember 1998 nahm der Erziehungsrat vom Bericht der Kommission OSKIN Kenntnis und gab diesen nachfolgend bei den Gemeinden in Vernehmlassung. Nach einigen kleineren Korrekturen verabschiedete am 22. Oktober 1999 der Erziehungsrat folgendes Konzept, das auf dem Massnahmenpaket des Bundesrates „Strategie für eine Informatikgesellschaft in der Schweiz“ vom Februar 1998 basiert:

- Anschluss aller Akteure des Bildungswesens ans Internet
- Laufende Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte in moderner Kommunikationstechnologie
- Bereitstellen von finanziellen Mitteln, Ressourcen und Dienstleistungen für die Einführung von Internet in der Schule

Im Konzept 2000 der OSKIN werden Richtlinien und Empfehlungen zu Handen der Gemeinden abgegeben, welche die Einführung der Informatik auf Primarstufe beschreiben. Die Beschlussfassung zur Beschaffung der notwendigen Gerätschaften, Programme und Kommunikationsmittel wird den Gemeinden übertragen.

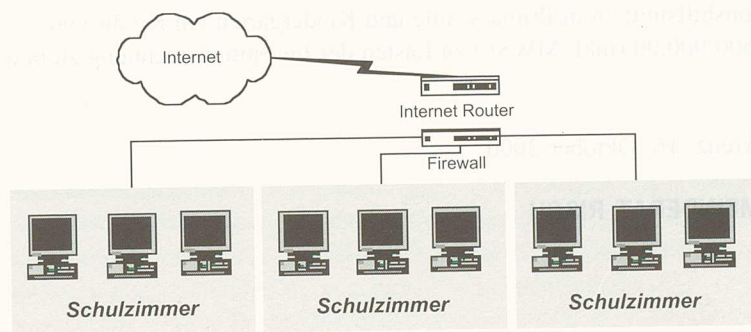
Phase 1: 2000 – 2003:

Pro Primarklasse werden mindestens drei multimedialfähige Computer und ein Drucker bereitgestellt. Der Zugang zum Netz/Internet ist vorzusehen. Jede einzelne Gemeinde entscheidet, ob sie die Anschaffungen zum Beispiel nach Klassen oder nach Schulhäusern etappiert.

Phase 2: 2003 – 2004:

Kindergarten und Fachschaften (Textiles Gestalten, Hauswirtschaft, Logopädie und so weiter) werden je nach Bedarf und Entwicklung ausgerüstet.

Für die Gemeinde Risch bedeutete diese Umsetzung des Gesamtkonzeptes die Erarbeitung von Aussagen über Betreuung, Wartung, Support, Bewirtschaftung, Beschaffung der benötigten Hard- und Software in Ergänzung zu der bereits vorhandenen Ausrüstung, Vernetzung der Schulhäuser, Internetzugang, Erstellung eines EDV-Netzplanes, Etappisierung gemäss Konzept 2000, Zeitplan mit Checklisten, Koordination mit gemeindlichen Diensten sowie Erarbeitung neutraler Ausschreibebedingungen mit Budgetplan. Der Gemeinderat beauftragte am 7. Februar 2000 eine ortsansässige Informatikfirma mit dieser Erarbeitung. Nach Gewährung des notwendigen Investitionskredites wird das Konzept öffentlich ausgeschrieben und beinhaltet Folgendes:



1. Verkabelungsarbeiten der Schulhäuser Rotkreuz (Glasfasertechnik)
2. Verkabelung der Aussenschulhäuser mit den Schulhäusern Rotkreuz (Mietleitungen)
3. Beschaffung von PC, Drucker, CD-Tower und Hardware für lokale Netze sowie deren Installation
4. Beschaffung Internetanschluss mit Firewall (Virenschutz) inklusive Installationsarbeiten
5. Beschaffung Standard-Software und digitale Lehrmittel
6. Wartungs- und Support-Vertrag (Outsourcing)

Traktandum 9

Damit lässt sich eine auch für die Gemeindefinanzen vertretbare Variante aufbauen, die zwar keine Luxuslösung darstellt, aber doch mit jener der Stadt Zug (Fr. 1.2 Mio.) vergleichbar ist. Der Gemeinde entstehen durch dieses Konzept jährliche Folgekosten für Netzwerkkomponenten, Internetanschluss, Wartung und Support sowie Beschaffung von Software gemäss Konzept OSKIN von zirka Fr. 50'000.00. Da diese Einrichtungen nicht in Zusammenhang mit einem Um- und Neubau stehen, kann mit keinen kantonalen Subventionen gerechnet werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

für die Umsetzung des Konzeptes Integration von Informatik- und Kommunikationshilfsmitteln in Primarschule und Kindergarten ein Kredit von Fr. 600'000.00 (inkl. MWSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Rotkreuz, 16. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH

Traktandum 10

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1991 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" grossmehrheitlich zugestimmt. Der Regierungsrat hat am 12. September 1995 den von der Gemeindeversammlung Risch am 19. Juni 1995 beschlossenen, revidierten Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" sowie den dazugehörigen Baulinienplan genehmigt. Gestützt darauf wurde ein Erschliessungsprojekt für den Bereich des Bahnhofplatzes ausgearbeitet. Am 8. Juni 1998 hat die Gemeindeversammlung einen Kredit für die Erschliessung von Fr. 1.8 Mio. bewilligt. Weiter wurde der Zusatzkredit von Fr. 485'000.00 zur Erstellung von 26 unterirdischen Parkplätzen genehmigt.

Der bewilligte Gesamtkredit beträgt Fr. 2'285'000.00 (inkl. MWSt.).

Sämtliche Einsprachen gegen den Perimeterplan konnten in der Zwischenzeit erledigt werden. Ebenso ist das geplante Wohn- und Geschäftsgebäude der A. Müller AG bewilligt und liegt ausführungsfähig auf dem Tisch. Am 19. März 1999 hat die Volkswirtschaftsdirektion, die Zusicherung des Kantons für einen à fond perdu-Beitrag in Aussicht gestellt. Ein definitiver Kostenteiler konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden. Die notwendigen Detailplanungen und Verhandlungen sind in der Zwischenzeit abgeschlossen. Am 26. Juni 2000 erfolgten die Subventionseingaben an die Volkswirtschaftsdirektion, die Baudirektion und an die SBB.

Entwicklung des öffentlichen Verkehrs

Aus der Sicht des öffentlichen Verkehrs sind wir überzeugt, auf dem Bahnhofplatz in Rotkreuz eine für die Bevölkerung der Gemeinde Risch sowie für den ganzen Kanton Zug bedeutende Umsteigeanlage realisieren zu können. Der Standort Rotkreuz wird immer wichtiger. Dieser hohen Priorität wurde in der Planung grosse Beachtung geschenkt. Der neue Bushof von regionaler Bedeutung entspricht den Qualitätsstandards, die von einer modernen Umsteigeanlage vom Publikum erwartet werden (Bushofüberdeckung, Velounterstand, Sitzgelegenheit, Kundeninformationssysteme). Eine Projektgruppe mit Vertretern der Volkswirtschaftsdirektion (Amt für öffentlichen Verkehr), der Baudirektion (Tiefbauamt), der ZVB (Zugerland Verkehrsbetriebe), der SBB, der privaten Bauherrschaft und der Gemeinde haben das Projekt begleitet. Eine für alle Beteiligten optimale Lösung konnte erarbeitet werden und entsprechend der Bedeutung dieser Anlage wurde das Projekt überarbeitet.

Überdeckung Bushof

Eine Überdeckung des Bushofes war nicht Bestandteil des Projektes vom 8. Juni 1998. Die vom Kanton gewünschte Bushofüberdeckung stellt aber eine hohe Qualitäts- und Nutzungsverbesserung dar. Bei der vorliegenden Lösung werden nur die Fussgängerperrons überdacht. Die Fahrflächen der Busse bleiben frei. Zusätzlich wird eine Verbindung zum Bahnhofgebäude erstellt, was einen geschützten Zugang zum Bahnhof gewährleistet. Die filigrane Stahlkonstruktion wirkt leicht und transparent und passt sich gut den angrenzenden Gebäuden an. Die unmittelbare Nähe zum Dorfplatz bedingt eine gestalterisch überzeugende Lösung, was mit dem vorliegenden Projekt sichergestellt werden kann. Der Kanton ist sich der Bedeutung des Bushofes Rotkreuz bewusst und beteiligt sich auch entsprechend an den Erstellungskosten.

Velounterstand

Mit der Erschliessung und der Gestaltung des Bahnhofplatzes gewinnt der Dorfplatz beim Gemeindehaus an Attraktivität. Ein abgeschlossener, gefasster Raum entsteht und neue Nutzungsformen können verwirklicht werden. Der Platz stellt Verbindungen her, die das Dorfzentrum beleben. Der heute als Velounterstand genutzte Pavillon auf dem Dorfplatz wirkt störend und die ursprünglich vorgesehene Nutzung als Treffpunkt wird nicht mehr wahrgenommen. Der Platz wird hauptsächlich von Kunden des öffentlichen Verkehrs benutzt. Es macht mehr Sinn, die Veloparkierung in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes zu platzieren. Der Velounterstand wird in derselben Konstruktionsart wie die Bushofüberdeckung gebaut, was die Gesamtgestaltung positiv ergänzt. Am vorgesehenen Standort ist auch eine Verdoppelung des Unterstandes problemlos möglich. Der Kanton ist auch bereit, sich am Velounterstand ebenfalls mit einem Subventionsbeitrag zu beteiligen.

Qualitätsverbesserungen und Anpassungen

Da der Standort Rotkreuz in Bezug auf den öffentlichen Verkehr für die Zukunft von grosser, überregionaler Bedeutung sein wird, sind von der Projektgruppe verschiedene Verbesserungen und Anpassungen gegenüber dem Projekt vom 8. Juni 1998 vorgeschlagen worden, die für alle Beteiligten von Nutzen sind und zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung der Gesamtanlage führen. Der Kanton ist sich dieser Bedeutung bewusst und beteiligt sich auch entsprechend an den Mehrinvestitionen.

- Die Hauptzufahrt wurde von 7.00 auf 8.00 Meter verbreitert, was eine grosszügigere Zufahrt für Busse und Lastwagen gewährleistet.
- Die Personenunterführung wird verlegt. Es entsteht eine geschützte und sichere Verbindung. Der Dorfplatz wird auf diese Weise deutlicher definiert und die klare Trennung zur Zufahrt wirkt sich auch auf die Sicherheit positiv aus.

- Die Bushaltestellen und Perronplätze werden mit Betondruckplatten anstelle von Asphalt erstellt. Dank dieser deutlichen Qualitätsverbesserung werden geringere Unterhaltskosten notwendig.
- Anpassungen der Vorplätze mit neuem Durchgang zum Bahnhof.
- Anpassungen und Ergänzungen der Pflasterungen beim Dorfplatz.
- Erhöhte Anforderungen an die Platzbeleuchtung zur Verbesserung der Sicherheit.
- Neues Beschriftungskonzept Bushof/Bahnhof.
- Das Untergeschoss wurde um 50 Zentimeter tiefer gelegt. Die Raumhöhe wurde dadurch vergrössert, um Platz für Installationen zu schaffen.

Kosten

Es ergibt sich folgender Kostenvergleich:

1. Kostenübersicht bewilligtes Projekt 8. Juni 1998

Bewilligter Kredit	Fr. 2'285'000.00
Bauteuerung vom 08.06.98 - 05.12.00 ca. 10 %	Fr. 228'500.00
Total bewilligter Bruttoinvestitionskredit	Fr. 2'513'500.00
Erwartete Beiträge (Annahme im Investitionsprogramm)	Fr. -400'000.00
Total Baukredit netto (inkl. MWSt. 7,5 %)	Fr. 2'113'500.00

2. Kostenübersicht Projekt 5. Dezember 2000

Kostenvoranschlag 15.06.00	Fr. 3'050'000.00
Zusätzlich Velounterstand	Fr. 90'000.00
Zusätzlich Bushofüberdeckung	Fr. 425'000.00
Zusätzlich Qualitätsverbesserungen/Anpassungen	Fr. 180'000.00
Total neuer Bruttoinvestitionskredit	Fr. 3'745'000.00
Voraussichtliche Beiträge Kanton/SBB	Fr. 1'140'000.00
Nettokredit (inkl. MWSt. 7,5 %)	Fr. 2'605'000.00

3. Erforderliche Zusatzinvestitionen netto

Nettokredit mit Zusatzinvestitionen	Fr. 2'605'000.00
Nettokredit bewilligt 08.06.98	Fr. 2'113'500.00
	Fr. 491'500.00
Total Zusatzinvestitionen netto (inkl. MWSt. 7,5 %)	Fr. 500'000.00

Kostenbeitrag Kanton/SBB

Gemäss §§ 8 und 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr kann der Kanton Beiträge à fonds perdu an Investitionen für zentrale Bushöfe von regionaler Bedeutung (Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel) ausrichten. Dieser Bedeutung in Bezug auf den Standort Rotkreuz ist sich der Kanton bewusst. Deshalb darf seitens des Kantons mit einem namhaften Kostenbeitrag gerechnet werden. Die Höhe des Betrages hat der Kantonsrat aufgrund des detaillierten Kostenvoranschlages noch zu beraten und zu beschliessen. Die Verhandlungen mit den SBB sind noch nicht abgeschlossen.

Total zu erwartender Kostenbeitrag zirka Fr. 1'140'000.00

Fazit

Mit der zusätzlichen Investition von Fr. 500'000.00 erhält die Gemeinde, in Abwägung der Interessenlage und der Attraktivität des Bahnhofes als Umsteigezentrum für die Zukunft, weit mehr als im ursprünglichen Projekt vorgesehen. Mit dem zu erwartenden Kostenbeitrag unterstreicht der Kanton die Bedeutung des Standortes Rotkreuz in Bezug auf den öffentlichen Verkehr.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

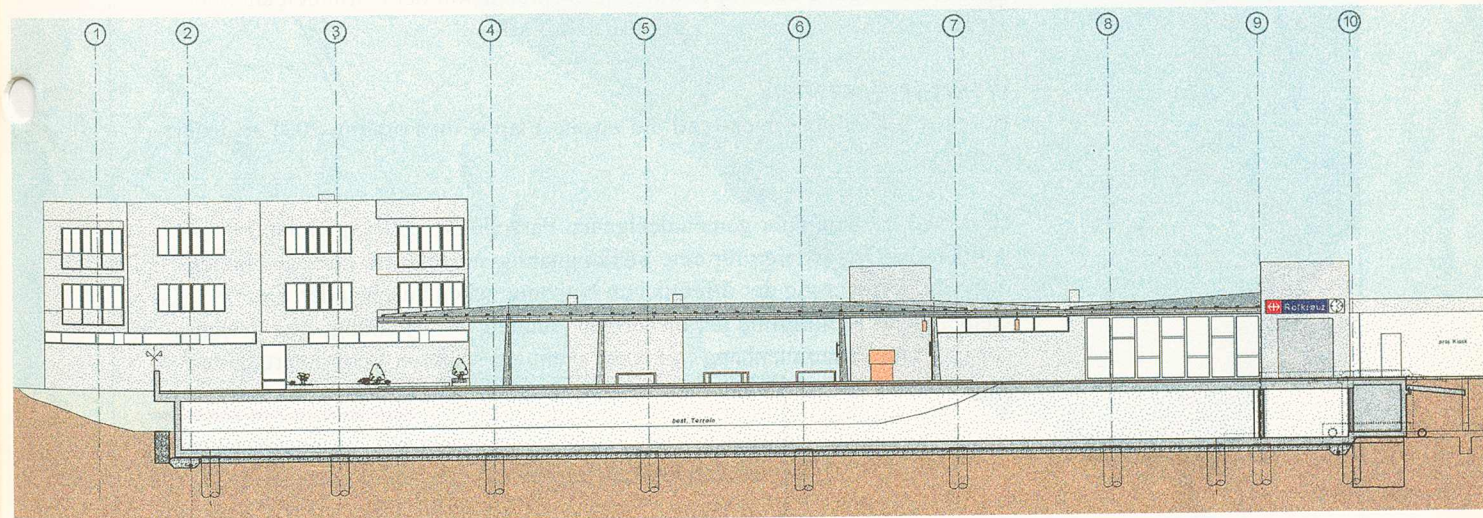
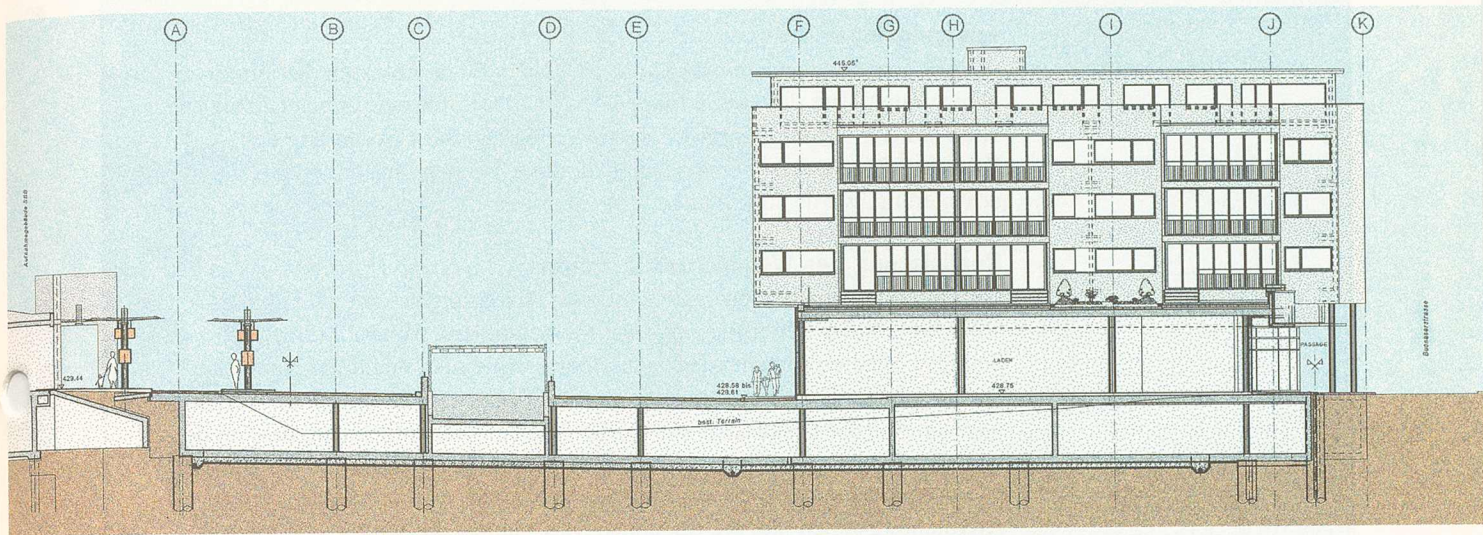
Es sei

der neue Bruttoinvestitionskredit von **Fr. 3'745'000.00 (inkl. MWSt.)** mit zusätzlicher Bushofüberdeckung, Velounterstand und Qualitätsverbesserungen zu bewilligen. Nach Abzug der zu erwartenden Kantonsbeiträge ergibt sich für die Gemeinde eine Zusatzinvestition von **netto Fr. 500'000.00 (inkl. MWSt.)** gegenüber dem Kredit vom 8. Juni 1998. Der Baukredit erhöht oder senkt sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Rotkreuz, 23. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH





Traktandum 11

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 beschlossen die Stimmberechtigten, dass die zweite Etappe der Seeuferpromenade zu realisieren sei. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Verlegung und Erweiterung des Badebetriebes in die Promenadenbucht, unter Verzicht auf die Weg-erweiterung, wurde abgelehnt.

Realisierung des Wegrechtes 2. Etappe

Aufgrund der unbestrittenen gutachtlichen Abklärungen vom 25. Februar 1999 besteht der Rechtsanspruch der Gemeinde auf Weiterführung der heutigen Seeuferpromenade bis zum Schlosswald und hinauf zur Kantonsstrasse gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 3. Januar 1975 unverändert nach wie vor. Aus der Diskussion konnte der Gemeinderat entnehmen, dass an der heutigen Situation im Seeuferbereich möglichst wenig geändert werden soll. Die Wegerweiterung ist aber sofort zu realisieren. Mit dem vorliegenden Kreditantrag sollen nun die folgenden Massnahmen verwirklicht werden:

- Wegfortsetzung, zirka 200 Meter
- Inklusive Terrainanpassungen, Bepflanzungen und Ruhebänke
- Erweiterung der Einzäunung, zirka 200 Meter
- Erneuerung der bestehenden Einzäunung, zirka 400 Meter

Die damit neu erschlossene Fläche umfasst zirka 3480 Quadratmeter. Laut Dienstbarkeitsvertrag vom 3. Januar 1975 bezüglich der Ufer- und Promenadengrenze, ist die Ausgestaltung des Verbindungsweges und die genaue Festlegung der Wegführung in Absprache mit dem Grundeigentümer zu realisieren.

Weiteres Vorgehen

Bei einem Kreditbeschluss soll die zweite Etappe im Frühling 2001 realisiert werden.

Bezüglich Nutzung der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 393 (Spielplatz) wurden die Ortsparteien für eine Stellungnahme eingeladen. Die Meinungen über die Erweiterung der öffentlichen Nutzung gehen auseinander. Der Gemeinderat ist aufgrund der bisherigen Nutzung der Meinung, eine Erweiterung erst im Zusammenhang mit einer eventuell späteren Vergrösserung der Badi Buonas zu realisieren.

Kosten

Es ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung:

Wegfortsetzung inklusive Terrainanpassung, Bepflanzung und Ruhebänke	Fr. 60'000.00
Erweiterung der Einzäunung, Erneuerung der bestehenden Einzäunung	Fr. 50'000.00
Total Kredit	Fr. 110'000.00

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

für die zweite Etappe der Seeuferpromenade Buonas sowie für die Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Einzäunung ein Kredit von Fr. 110'000.00 (inkl. MWSt.) zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Rotkreuz, 16. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH



A photograph of a gravel path leading through a grassy field towards a lake, with trees showing autumn foliage. The path is covered with fallen yellow and orange leaves. The field is green and sloping, with a fence line visible in the distance. The lake is visible in the background, surrounded by trees with vibrant autumn colors. The sky is blue with some light clouds.

Traktandum 12

Motionsbegehren

Die SVP Risch/Rotkreuz hat am 5. September 2000 eine Motion betreffend Wahl einer Verkehrskommission mit folgenden Begehren eingereicht:

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine 7-köpfige nach Parteienproporz des Gemeinderates gewählte Verkehrskommission zu wählen. Der Gemeinderat berücksichtigt hierbei die Vorschläge der Parteien. Ist hierzu eine Änderung der geltenden gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen nötig, so bereitet der Gemeinderat diese vor oder nimmt diese - soweit sie in seiner Kompetenz liegen - selbst vor.
2. Der Gemeinderat überträgt der Verkehrskommission die Aufgabe, sämtliche jetzigen und künftigen Aspekte des die Gemeinde Risch/Rotkreuz betreffenden öffentlichen und privaten Verkehrs zu analysieren, die Sorgen der Bevölkerung aufzunehmen, diese regelmässig über ihre Arbeiten und Erkenntnisse zu informieren und Konzepte zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung zu erarbeiten. Die Kommission kann hierzu selbständig mit Privaten, Interessenverbänden, Parteien und den Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes Kontakt aufnehmen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Kommission genügende finanzielle Mittel und personelle Ressourcen zur Verfügung hat.
3. Der Gemeinderat wählt diese Kommission innert 60 Tagen nach Erheblicherklärung der Motion durch die Gemeindeversammlung.

Begründung der Motionssteller

Formelles:

Jeder Stimmberechtigte kann der Gemeindeversammlung eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand vorlegen (§ 80 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Ist eine Motion neunzig Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, hat der Gemeinderat dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann (§ 80 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). Der Gemeinderat hat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Über diese Frist entscheidet in jedem Fall die Gemeindeversammlung (§ 80 Abs. 5 des Gemeindegesetzes).

Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion (§ 97 Abs. 1 des Gemeindegesetzes).

Materielles:

Die Verkehrserschliessung gehört zu den grundlegenden Interessen jeder Gemeinde. Von der Qualität der Verkehrserschliessung hängt einerseits das wirtschaftliche Umfeld der Gemeinde, andererseits aber auch die Wohn- und Lebensqualität ab. Beide Elemente sind bestimmend für die Attraktivität einer Gemeinde.

Seit Monaten werden in den Medien Themen bezüglich Verkehrerschliessung, welche die Interessen der Gemeinde Risch/Rotkreuz vital betreffen, angeschnitten:

- Der Flugplatz Emmen soll ausgebaut werden und neu dem privaten Flugverkehr zur Verfügung gestellt werden. Risch/Rotkreuz soll in der Flugschneise dieses Flugplatzes liegen.
- Der Kanton Zug beendet im nächsten Jahr seine Planung bezüglich des Gesamtverkehrskonzeptes. Will die Gemeinde Risch/Rotkreuz auf das Ergebnis Einfluss nehmen, so muss sie rasch, konzentriert und koordiniert mit den anderen Gemeinden im Ennetsee reagieren.
- Rotkreuz soll allenfalls ein Verkehrsknotenpunkt der Neat werden. Damit verbunden sind gravierende Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen bezüglich Schwerverkehr, Pendlerverkehr und öffentlichem Verkehr zu erwarten. Umwelt und Lebensqualität werden allenfalls belastet. Für die wirtschaftliche Prosperität der Gemeinde könnte dieser Verkehrsknotenpunkt aber enorm zuträglich sein.
- Die Probleme der Autobahnausfahrt „Holzhäusern“ sind keineswegs gelöst, sondern verschlimmern sich tagtäglich.
- Weder wurde die Ortsumfahrung „Buonaserstrasse - Blegi“ der Öffentlichkeit vorgestellt, noch wurden die damit zusammenhängenden Elemente in der Ortsplanung der Gemeinde diskutiert.

Diese und weitere Elemente der Verkehrsplanung betreffen die Interessen der Gemeinde. Die Zeit drängt. Die Bevölkerung ist aber, obwohl sie direkt selbst betroffen ist, kaum informiert. Eine demokratische Diskussion ist noch nicht eingeleitet.

Traktandum 12

Des Weiteren hängen vitale Interessen der Gemeinde in der Luft. Es stellen sich aber dabei existentielle, planerische und finanzielle Fragen:

Wer finanziert die grossen Investitionen, die mit einem Zentrumsbahnhof der Neat in Zusammenhang stehen wie Ortsplanung, Verkehrserschliessungen und so weiter? Wie werden die Interessen der Bevölkerung bei einer Erhöhung der Flugbewegungen in Emmen gewahrt? Wie wird die Ortsumfahrung aussehen? Wann kommt sie? Wird die Situation an der Autobahnausfahrt „Holzhäusern“ verbessert? Wann? Wie sind diese Fragen in das kantonale Gesamtverkehrskonzept eingebunden? Und so weiter.

Der Gemeinderat ist bereits mit dem üblichen Tagesgeschäft schwer belastet. Betroffen sind aber komplexe Fragen, die nicht mehr nebenbei neben dem üblichen Tagesgeschäft erledigt werden können. Die Risiken für die Gemeinde sind zu gross. Es drängt sich deshalb auf, dass sich der Gemeinderat im Interesse der Bevölkerung, seiner eigenen Verantwortung und im Interesse optimaler Lösungen entlastet, und eine möglichst autonom arbeitende Kommission mit der Übernahme dieser Aufgaben betraut. Hierbei steht diese Kommission selbstverständlich immer unter Aufsicht (§ 98 des Gemeindegesetzes). Somit kann mit der Einsetzung einer Verkehrskommission kein Schaden angerichtet, sondern nur Nutzen generiert werden.

Deshalb beantragen wir der Gemeindeversammlung, diese Motion erheblich zu erklären und den Gemeinderat im Sinne des Motionsbegehrens zu beauftragen, die Verkehrskommission einzusetzen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Im Raumordnungskonzept (ROK) legt der Kanton Zug seine räumlichen Ziele und Strategien zur Siedlung, zum Verkehr, zur Landschaft und zur Umwelt fest. Um diese Ziele gesamtheitlich beurteilen zu können, wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 der Rahmenkredit von Fr. 100'000.00 für die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes über die Arbeitszonen Rotkreuz genehmigt. Nebst raumplanerischen Aspekten werden vor allem Verkehrsfragen behandelt. Bis auf die Frage des Flughafens in Emmen werden alle Aspekte in der Bearbeitung dieses Konzeptes miteinbezogen. Dieses Konzept wird nicht nur die Arbeitszonen, sondern in hohem Masse auch die Strassen und Anschlusswerke der Gemeinde-, Kantons- und Bundesnetze beeinflussen. Die baulichen Entwicklungen und die Kapazitäten der Strassennetze und des öffentlichen Verkehrs sind darum aufeinander abzustimmen. Diese Koordination wird in diesem Konzept wahrgenommen. Nur bei gesamtheitlicher Betrachtung von raumplanerischen sowie verkehrs-

Notizen

technischen Aspekten kann eine optimale Entwicklungsstrategie für Rotkreuz erarbeitet werden. Die Arbeiten werden von ausgewiesenen Orts- und Verkehrsplanern begleitet. Um die Resultate möglichst breit abzustützen, werden nebst der Baukommission folgende Behörden miteinbezogen:

- Amt für öffentlichen Verkehr
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion/Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung
- Gemeinde Hünenberg

Um auch die Interessen der politischen Parteien, des Gewerbes und der Bevölkerung in diesen Prozess einzubeziehen, sind öffentliche Orientierungen geplant. An drei Workshops können sich alle informieren und aktiv beteiligen. Folgende Termine sind vorgesehen:

- 18. Dezember 2000
- 23. Januar 2001
- 05. März 2001

Bezüglich ziviler Nutzung des Flugplatzes Emmen stellt sich das VBS (Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) eher kritisch dagegen. Gemäss Auskunft vom BABLW (Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe) ist auch seitens des Militärs in den nächsten zehn Jahren keine Zunahme des Flugbetriebs geplant.

In der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzeptes findet bereits jetzt eine gute Zusammenarbeit der Ennetseegemeinden statt. Das daraus resultierende Kammerkonzert zeigt dies auf. Für den Gemeinderat ist das Anliegen der SVP nachvollziehbar. Er ist aber der Ansicht, dass die verkehrs- und die raumplanerische Entwicklung nur gesamtheitlich beurteilt werden kann. Mit dem sehr breit abgestützten Entwicklungskonzept unter Einbezug der Bevölkerung und mit der Mitwirkung im Gesamtverkehrskonzept des Kantons unternimmt er alles, um die in der Motion angesprochenen Probleme zu lösen. Die Einsetzung einer Verkehrskommission ist in der geforderten Frist von 60 Tagen nicht notwendig und würde zu Doppelspurigkeiten führen. Nach Abschluss der Arbeiten zum Entwicklungskonzept wird der Gemeinderat prüfen, ob für die Weiterbearbeitung der Verkehrsproblematik die Einsetzung einer Verkehrskommission sinnvoll ist.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

die vorliegende Motion der SVP Risch/Rotkreuz nicht erheblich zu erklären.

Rotkreuz, 16. Oktober 2000

GEMEINDERAT RISCH

Die Zuger Gemeinden erheben Daten für die Volkszählung.

Zeitplan

Versand der Fragebogen an die Bevölkerung

28. November - 01. Dezember 2000

Stichtag für die Volkszählung

05. Dezember 2000

Einsendeschluss

12. Dezember 2000



SCHON AUSGEFÜLLT? SCHON ABGESCHICKT?



Kontaktadressen

Haben Sie Fragen?
Ihre Gemeinde informiert Sie gerne.

Name: SCHENKER Vorname: MELANIE
Gemeinde: ZUG Tel: 041 728 2020
e-mail: melanie.schenker@zug.zg.ch

Name: BEELER Vorname: ALICE
Gemeinde: OBERÄGERI Tel: 041 754 7041
e-mail: alice.beeler@oberaegeri.zg.ch

Name: ESTERMANN Vorname: REGULA
Gemeinde: UNTERÄGERI Tel: 041 754 5500
e-mail: regula.estermann@unteraegeri.zg.ch

Name: SUTER Vorname: ELISABETH
Gemeinde: MENZINGEN Tel: 041 755 1312
e-mail: elisabeth.suter@menzingen.zg.ch

Name: BIERI Vorname: URSULA
Gemeinde: BAAR Tel: 041 769 0142
e-mail: vz2000@baar.zg.ch

Name: FELLMANN Vorname: RUDOLF
Gemeinde: CHAM Tel: 041 784 4714
e-mail: rudolf.fellmann@cham.zg.ch

Name: VON REDING Vorname: BEDA
Gemeinde: HUNENBERG Tel: 041 784 4420
e-mail: beda.vonreding@hunenberg.zg.ch

Name: VON ROTZ Vorname: MONIKA
Gemeinde: STEINHAUSEN Tel: 041 748 1101
e-mail: monika.vonrotz@steinhausen.zg.ch

Name: WICKI Vorname: CLAUDIA
Gemeinde: RISCH Tel: 0800 818 018
e-mail: claudia.wicki@risch.zg.ch

Name: SIEBER Vorname: CORNELIA
Gemeinde: WALCHWIL Tel: 041 759 8010
e-mail: cornelia.sieber@walchwil.zg.ch

Name: BRUNNER Vorname: JEANNETTE
Gemeinde: NEUHEIM Tel: 041 757 2133
e-mail: jeannette.brunner@neuheim.zg.ch

Name: STEGER Vorname: ALBERT
Gemeinde: KANTON ZUG Tel: 041 728 3172
e-mail: albert.steiger@di.zg.ch www.zug.ch

BUND
Tel: 0800 82 00 08
www.volkszaehlung.ch